

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Unternehmer-Police

(AGUP 21 – Stand 05.2021)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Gothaer Unternehmer-Police
- und die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Sofern in Schreiben, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheinen, Rechnungen, Mahnungen usw. der Begriff „Beitrag“ verwandt wird, wird dieser gleichlautend/synonym für den Begriff „Prämie“ gebraucht.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Produktinformationsblatt	3
Allgemeine Kundeninformationen	7
Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Gothaer Unternehmer-Police (AGUP 21)	10
Tabellarische Kurzübersicht der Paragraphen	10
Teil A – Allgemeine Bestimmungen	12
Teil B – Besondere Bestimmungen für den Sachteil	31
Teil C – Besondere Bestimmungen für den Ertragsausfallteil	56
Teil D – Besondere Bestimmungen für den Haftpflichtteil	59

Produktinformationsblatt

Vorbemerkung	<p>Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Gothaer Unternehmer-Police. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend und nicht vollständig. Weitere wichtige Informationen finden Sie in unserem Deckungsvorschlag sowie in den beigefügten Allgemeinen Kundeninformationen und den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AGUP 21).</p>
Wozu dient Ihre Gothaer Unternehmer-Police	<p>Die Gothaer Unternehmer-Police bietet Ihnen eine umfangreiche Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Schäden an den Betriebsgebäuden, der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung, an Waren/Vorräten und durch Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung infolge eines Sachschadens sowie Schutz bei Haftpflichtansprüchen.</p> <p>Der Versicherungsschutz kann im Rahmen unseres Gothaer Unternehmer-Services spartenübergreifend auf die individuellen Risiken Ihres Betriebes abgestellt werden.</p>
Wofür wird geleistet	<p>a) Schutz der Sachwerte</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Absicherung von Schäden an</p> <ul style="list-style-type: none">• den Gebäuden einschließlich der sonstigen Grundstücksbestandteile, Einrichtungen, Einbauten sowie Außenanlagen;• beweglichen Sachen inklusive der Fundamente und Einmauerungen;• Sachen von Betriebsangehörigen;• Kfz von Betriebsangehörigen und Besuchern im ruhenden Zustand innerhalb des Versicherungsortes;• Bargeld, Wertpapieren und sonstigen Urkunden unter Verschluss. <p>Versichert werden können die Gefahren und Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung• Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus nach einem Einbruch• Innere Unruhen, Böswilligkeit, Streik, Aussperrung• Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen• Wasserlöschanlagen-Leckage• Leitungswasser• Sturm und Hagel• Überschwemmung/Rückstau• Erdbeben• Erdsenkung, Erdrutsch• Schneedruck, Lawinen• Vulkanausbruch• Schäden durch zusätzliche benannte Gefahren<ul style="list-style-type: none">– Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit– Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler– Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen– Zerreißen infolge Fliehkraft– Wasser-, Schmier- oder Kühlmittelmangel• Schäden durch zusätzliche unbenannte Gefahren (All-Risks-Baustein)• Schäden an versicherten Sachen auf allen Transporten weltweit (Transportversicherung) <p>Detaillierte Angaben finden Sie im Teil B der Versicherungsbedingungen zur Gothaer Unternehmer-Police.</p> <p>b) Schutz der Erträge</p> <p>Mitversichert werden können Ertragsausfallschäden, die durch Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung infolge eines entschädigungspflichtigen Sachschadens entstehen.</p> <p>Detaillierte Angaben finden Sie im Teil C der Versicherungsbedingungen zur Gothaer Unternehmer-Police.</p> <p>c) Schutz bei Haftpflichtansprüchen</p> <p>Der Haftpflicht-Versicherungsschutz schützt Sie bei Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie als Betriebsinhaber oder Ihre Betriebsangehörigen im Rahmen der betriebs- und branchenüblichen Tätigkeiten erhoben werden.</p> <p>In diesen Fällen prüfen wir zunächst, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht. Ein berechtigter Anspruch wird durch uns in Form einer Geldleistung ausgeglichen. Unberechtigte Ansprüche wehren wir für Sie ab. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führen wir für Sie den Prozess und tragen die Kosten.</p>

Versicherungsschutz wird geboten im Rahmen der Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht-, Umweltrisiko- sowie Produkt-Rückrufkosten-Versicherung.

Detaillierte Angaben entnehmen Sie bitte dem Teil D der Versicherungsbedingungen zur Gothaer Unternehmer-Police.

Wie hoch ist der Beitrag und wann ist er für welchen Zeitraum fällig?

Der Beitrag für die Gothaer Unternehmer-Police richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Die Höhe des Beitrages einschließlich eines eventuellen Ratenzahlungszuschlags bei unterjähriger Zahlweise sowie gesetzliche Steuern können Sie sowohl Ihrem Vorschlag/Angebot als auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der Beitrag für ein Jahr erhoben. Es können aber auch kürzere Zeiträume (Ratenzahlung) vereinbart sein. Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Sowohl die jeweiligen Fälligkeiten als auch den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Vorschlag/Angebot und dem Versicherungsschein entnehmen.

Was ist nicht versichert?

Einige Schadenursachen, die kaum kalkulierbar oder aber nicht zu vermeiden sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz, damit der Beitrag für Ihre Gothaer Unternehmer-Police in vernünftigen Grenzen bleibt. Risikoausschlüsse/-begrenzungen sind in den jeweiligen Abschnitten der Versicherungsbedingungen (AGUP 21) aufgeführt.

An dieser Stelle einige Beispiele, für die kein Versicherungsschutz gewährt wird (nicht abschließend).

Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art oder Kernenergie entstehen.

Schäden durch Terrorakte

Schäden durch Innere Unruhen (hiervon unberührt bleiben der Deckungseinschluss in § 21 AGUP 21 und die Regelung gemäß § 28 Nr. 4 AGUP 21)

Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeiführen.

Schäden an versicherten Sachen auf Transporten durch

- Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsverzug des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstige Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien; es sei denn, dass
 - der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;
 - der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrages keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.
- Verzögerung des Transportes;
- die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- inneren Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen;
- handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder Verluste;
- normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße/nicht verkehrssichere Verladeweise; Ein Fehlen oder Mangel der beanspruchungsgerechten Verpackung schadet nicht, sofern ein Vertragspartner oder ein sonstiger Dritter (z. B. Verpackungsunternehmen) verpflichtet ist, die Verpackung vorzunehmen.
Hat der Versicherungsnehmer selbst das Fehlen oder den Mangel an der Verpackung verschuldet, schadet dies ebenfalls nicht, es sei denn er hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst.
Der Versicherer verzichtet auch auf den Einwand mangelhafter Verladung, falls dies durch Dritte (z. B. Verpackungsunternehmen) zu vertreten ist.
Hat der Versicherungsnehmer selbst den Mangel an der Verladung verschuldet, schadet dies ebenfalls nicht, es sei denn er hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst.
- behördliche Maßnahmen aufgrund des Zustandes der versicherten Güter;
- gerichtliche Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsverfahren.

Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen (d.h. Schäden, für die Sie nicht durch gesetzliche Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet sind).

Haftpflichtschäden, die Sie selbst erleiden (Eigenschäden).

Haftpflichtschäden, die Sie absichtlich herbeiführen (Vorsatz).

Haftpflichtschäden, die Sie in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Angehörigen oder im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen zufügen (z. B. Ehegatte, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes).

Geldstrafen und Bußgelder (hierbei handelt es sich nicht um Haftpflichtansprüche).

Schäden, die Sie durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, bestimmter Luft-/Raum- oder Wasserfahrzeuge herbeiführen, weil es dafür spezielle Haftpflichtversicherungen gibt, z. B. die Kfz-Haftpflichtversicherung, die jeder Halter eines Kraftfahrzeuges abschließen muss.

Worauf sollten Sie bei Vertragsabschluss und während der Laufzeit des Vertrages achten?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages und im Verlauf des Vertrages alle den Umfang der Versicherung bestimmenden Angaben machen und die für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefährerheblichen Umstände anzeigen. Das sind insbesondere Informationen, nach denen im Laufe der Risikoprüfung sowie innerhalb des Jahresgespräches gefragt wird.

Bitte beachten Sie insbesondere die rechtzeitige und vollständige Angabe des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres (ohne Umsatzsteuer). Die korrekte Meldung des Jahresumsatzes ist im Versicherungsfall entscheidend für eine volle Entschädigungsleistung.

Erweist sich im Versicherungsfall der von Ihnen gemeldete Jahresumsatz niedriger als der tatsächliche Jahresumsatz in dem vor dem Versicherungsfall liegenden Geschäftsjahr, so wird nur der Teil der bedingungs-gemäß ermittelten Entschädigung ersetzt, der sich zum Gesamtschaden verhält wie der gemeldete Jahresumsatz zum tatsächlichen Jahresumsatz.

Benachrichtigen Sie uns bitte ebenfalls bei jeder Gefahrerhöhung.

Eine Gefahrerhöhung ist eine nachträgliche Änderung der bei Vertragsabschluss vorhandenen gefahrerheblichen Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles, eine Vergrößerung des Schadens oder die un-gerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher machen. Die detaillierten Bestimmungen sind in den §§ 2 und 3 der Versicherungsbedingungen zur Gothaer Unternehmer-Police enthalten.

Vom Versicherungsschutz erfasst werden alle betrieblichen Tätigkeiten, die mit der im Vertrag angegebenen Betriebsart im Zusammenhang stehen und alle zu Ihrem Unternehmen gehörenden Betriebsstätten inner-halb der Bundesrepublik Deutschland.

Bitte geben Sie uns an, wenn Sie die Art des Geschäftsbetriebes verändern oder eine neue Geschäftsart auf-nehmen. Ebenso bitten wir Sie, uns eine Sitzverlegung oder eine neu hinzukommende Betriebsstätte anzu-zeigen, um eine den geänderten oder neuen Risikoverhältnissen entsprechende Vereinbarung zum Siche-rungsstandard treffen zu können.

Was müssen Sie im Versicherungsfall tun?

- Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden.
- Rufen Sie in Brandfällen sofort die Feuerwehr.
- Holen Sie Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung ein, wenn die Umstände dies gestatten.
- Benachrichtigen Sie bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Abhandenkommen von ver-sicherten Sachen oder mutwillige Beschädigung die Polizei und legen Sie ihr eine Liste der abhanden-gekommenen Sachen vor.
- Benachrichtigen Sie sofort Ihren persönlichen Berater oder melden Sie den Schaden telefonisch. Über das Gothaer Service-Telefon 030 5508-81508 sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar.
- Bitte legen Sie uns – sobald es möglich ist – ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis aller abhan-dengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen, in welchen Sie Anschaffungspreis und -jahr mit aufführen, vor.
- Belassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, so sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
- Lassen Sie abhandengekommene Wertpapiere, Sparbücher und andere Urkunden sofort sperren.
- Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt wurde.
- Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. durch einen Fachmann auftauen.
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden bzw. Wasserlöschanlagen-Leckage-Schäden sofort den Haupt-hahn.
- Durch Sturm und Hagel entstandene Öffnungen sind baldmöglichst zu verschließen.
- Bitte beachten Sie, dass, schon bei Verdacht eines Schadens, vom Empfänger der Partie die Übernahme nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens auf dem Beförderungsdokument bzw. der Übernahmebescheinigung zu quittieren und vom Fahrer gegenzeichnen zu lassen ist.
 - Bei Gütern in Containern ist sicherzustellen, dass Container und Schlösser oder Siegel durch Verant-wortliche des Empfängers geprüft werden. Falls Container beschädigt oder Schlösser und/oder Sie-gel aufgebrochen sind oder fehlen oder vom Frachtdokument abweichen, ist der Empfang nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens zu bescheinigen und beschädigte oder falsche Schlösser und/oder Siegel sind aufzubewahren
 - Zu beachten ist in jedem Fall, dass ein zu allgemeiner und nicht auf konkrete Tatsachen hinweisen-der Vorbehalt nicht zum Schadennachweis genügt. Wichtig ist hierbei, dass der später spezifizierte Schaden oder Verlust aufgrund des Vorbehaltes nachvollziehbar ist.

Der Verkehrsträger (z. B. Spedition, Frachtführer, Bahn, Reederei, Fluggesellschaft etc.) ist

- zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern,
- schriftlich haftbar zu machen,
- aufzufordern, eine Schadenbescheinigung auszustellen

und zwar bei äußerlich erkennbaren Schäden unverzüglich nach Feststellung, bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch vor Ablauf der Reklamations-frist entsprechend dem zugrunde liegenden Verkehrsvertrag (z. B. bei innerdeutschem Verkehr,

grenzüberschreitendem Lkw- und Eisenbahnverkehr 7 Tage nach Ablieferung, inländische Express-/Paketsendungen der Deutschen Post AG 21 Tage nach Ablieferung, bei internationalem Luftverkehr 14 Tage nach Abnahme, bei internationaler Seeschifffahrt spätestens 3 Tage nach Annahme).

- Wir empfehlen Ihnen, sich mit uns abzustimmen, bevor Sie gegenüber dem Anspruchsteller ein Schuldanerkenntnis abgeben oder eine Zahlung leisten. Denn sollten wir bei der Haftpflichtprüfung feststellen, dass Sie gesetzlich nicht zum Schadenersatz verpflichtet sind, würde von uns kein Ersatz geleistet.

Was passiert bei Nichtbeachtung der oben genannten Verpflichtungen?

Die Nichtbeachtung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen kann dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren. Darüber hinaus können wir berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt zu lösen (siehe §§ 9 und 10 AGUP 21).

Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen?

Der Versicherungsschutz von anderweitig bestehenden Versicherungen für Risiken, die durch die Gothaer Unternehmer-Police abgedeckt werden, geht bis zu deren Ablauf diesem Versicherungsschutz vor.

Bitte melden Sie daher insbesondere jeden Schaden in diesem Bereich auch der anderen Versicherungsgesellschaft. Wir bieten während des Bestehens der anderen Versicherungen zunächst nur Versicherungsschutz, der über den der anderen Versicherungen hinausgeht (Differenzdeckung).

Wann kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Einzelheiten sind § 4 AGUP 21 zu entnehmen.

Ferner können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen. Einzelheiten sind § 15 AGUP 21 zu entnehmen.

Veräußern Sie Ihren Betrieb, geht diese Versicherung auf den Erwerber über. Der Erwerber hat ein Kündigungsrecht.

Endet der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung, so besteht Betriebshaftpflichtschutz im Umfange dieses Vertrages bis zu fünf Jahre nach Vertragsbeendigung (Nachhaftung) (siehe § 43 Nr. 5 AGUP 21).

Erheben Sie sofort gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid Widerspruch. Informieren Sie uns umgehend von einer gegen Sie erhobenen Klage und reichen Sie uns alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke schnellstens ein.

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangabe

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform
Registerrichter und Registernummer
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Vorstand

Aktiengesellschaft
Amtsgericht Köln, HRB 21433
Prof. Dr. Werner Görg
Thomas Bischof (Vorsitzender)
Oliver Brüß
Dr. Mathias Bühring-Uhle
Harald Ingo Epple
Michael Kurtenbach
Oliver Schoeller

Postanschrift

50598 Köln

Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift

Gothaer Allee 1
50969 Köln

Niederlassung im EU-Gebiet und dortige Vertreter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich

Hauptbevollmächtigter

2 Quai Kléber
FR-67000 Strasbourg
Claude Ketterle

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zur Gesamtprämie

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen **sowie die Gesamtprämie** (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag zur Gothaer Unternehmer-Police genannt.

Ansprechpartner zur außer- gerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.

Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• Gothaer Beschwerde- Management

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln

Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm

Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• Versicherungsombudsmann

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer.

Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an **Ihren Antrag** auf Abschluss des Versicherungsvertrages **einen Monat gebunden**.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Erstprämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheines über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit, Mindestlaufzeit	Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.
Beendigung des Vertrages	Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.
Anwendbares Recht/ Gerichtsstand	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen. Einzelheiten sind § 18 AGUP 21 zu entnehmen.
Vertragssprache	Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.
Zahlweise	
• Erstprämie	Ihre Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
• Folgeprämie	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
• SEPA-Lastschrift-Mandat	Ist mit Ihnen die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
• Zahlweise	Sie können mit uns grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Prämienzahlung vereinbaren, wobei wir für ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Prämienzahlung einen Zuschlag verlangen können.

Versicherungsbedingungen zur Gothaer Unternehmer-Police (AGUP 21)

Tabellarische Kurzübersicht der Paragraphen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Vertragsgrundlagen; Salvatorische Klausel	12
§ 2	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss; Gefahrerhöhung	12
§ 3	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	14
§ 4	Beitrag; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Kündigung	17
§ 5	Beitragsberechnung; Umsatzmeldung	20
§ 6	Mehrere Versicherer; mehrfache Versicherung	20
§ 7	Versicherung für fremde Rechnung	21
§ 8	Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung	21
§ 9	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	22
§ 10	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen; Verjährung; Übergang von Ersatzansprüchen	24
§ 11	Sachverständigenverfahren	25
§ 12	Zahlung der Entschädigung; Abtretung	26
§ 13	Repräsentanten	27
§ 14	Wieder herbeigeschaffte Sachen	27
§ 15	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles	28
§ 16	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen; Agentenvollmacht	29
§ 17	Differenzdeckung	29
§ 18	Zuständiges Gericht	30

B. Besondere Bestimmungen zum Sachteil

§ 19	Feuerversicherung	31
§ 20	Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung	32
§ 21	Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswilligkeit, Streik oder Aussperrung	34
§ 22	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	35
§ 23	Wasserlöschanlagen-Leckageversicherung	35
§ 24	Leitungswasserversicherung	36
§ 25	Elementarversicherung	37
	Sturm- und Hagelversicherung	37
	Überschwemmungs-, Rückstauversicherung	37
	Erdbebenversicherung	38
	Erdsenkung-, Erdrutschversicherung	38
	Schneedruck-, Lawinenversicherung	38
	Vulkanausbruchversicherung	38
§ 26	Versicherung von Schäden durch zusätzliche benannte Gefahren	38
§ 27	Versicherung von Schäden durch zusätzliche unbenannte Gefahren	41
§ 28	Transportversicherung	42
§ 29	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	45
§ 30	Versicherte Sachen	46
§ 31	Versicherte Kosten	47
§ 32	Versicherungsort	51
§ 33	Versicherungswert	53
§ 34	Entschädigungsberechnung	54

C. Besondere Bestimmungen zum Ertragsausfallteil

§ 35	Gegenstand der Versicherung	56
§ 36	Sachschaden	56
§ 37	Ertragsausfallschaden	56
§ 38	Haftzeit	57
§ 39	Versicherungsort	57
§ 40	Versicherte Aufwendungen	57
§ 41	Entschädigungsberechnung	58

D. Besondere Bestimmungen zum Haftpflichtteil

§ 42	Allgemeine Vertragsbestimmungen	59
§ 43	Allgemeines Betriebsrisiko	63
§ 44	Produktrisiko	74
§ 45	Umweltrisiko	81
§ 46	Betriebsstätten/Unternehmen im Ausland	86
§ 47	Rückruf von Produkten (ohne Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, -zubehör und -einrichtungen)	87
§ 48	Rückruf von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugteilen, -zubehör und -einrichtungen (soweit vereinbart)	89

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsgrundlagen; Salvatorische Klausel

1. Bei den einzelnen Gefahren oder Gefahrengruppen zu den Teilen B oder C in Verbindung mit Teil A handelt es sich um rechtlich selbstständige Verträge.
Ein rechtlich selbstständiger Vertrag des Teils C kann nur abgeschlossen werden, wenn der dazugehörige rechtlich selbstständige Vertrag des Teils B abgeschlossen wurde.
Sofern eine Kündigung zu einem rechtlich selbstständigen Vertrag des Teils B ausgesprochen wird, gilt diese Kündigung ebenfalls für den rechtlich selbstständigen Vertrag des Teils C.
2. Jede der Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß §§ 19 bis 28 AGUP 21 ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist. Soweit eine Versicherung nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren oder Gefahrengruppen betreffenden Bestimmungen.
3. Der Teil D in Verbindung mit Teil A ist insgesamt ein rechtlich selbstständiger Vertrag und nur versichert, wenn dies vereinbart ist.
4. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.
5. **Salvatorische Klausel**
Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder von Teilen einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bzw. der übrigen Vertragsbestimmungen.

§ 2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss; Gefahrerhöhung

1. **Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
 - a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.
Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
 - c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung nach a), zum Rücktritt nach b) und zur Kündigung nach c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung nach Nr. 2 a), zum Rücktritt nach Nr. 2 b) oder zur Kündigung nach Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung nach Nr. 2 a), zum Rücktritt nach Nr. 2 b) und zur Kündigung nach Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung nach Nr. 2 a), zum Rücktritt nach Nr. 2 b) und zur Kündigung nach Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

7. Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

8. Gefahrerhöhung

- a) Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren. Dies gilt nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Absatz 1 gilt auch für den Zeitpunkt der Besichtigung.

- b) Pflichten des Versicherungsnehmers

- aa) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

- bb) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

- cc) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

- c) Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- aa) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach b) aa), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach b) bb) und cc) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- bb) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- d) Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach c) erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- e) Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- aa) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach b) aa) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherer zu beweisen.
- bb) Nach einer Gefahrerhöhung nach b) bb) und cc) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt aa) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- cc) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- aaa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bbb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- ccc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.
- f) Begriff der Gefahrerhöhung
- aa) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- bb) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- cc) Eine Gefahrerhöhung nach aa) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- g) Neu- und Erweiterungsbauten
Neu- und Erweiterungsbauten auf den Versicherungsgrundstücken gehören zum versicherten Betrieb, der Versicherungsnehmer hat sie dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- h) Betriebsverlegung
Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoss in ein anderes verlegt werden muss, so ist dieses nicht anzeigepflichtig, es sei denn, dass diese Verlegung eine Gefahrerhöhung darstellt.
- i) Für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 20 AGUP 21
– liegt eine Gefahrerhöhung insbesondere dann vor, wenn nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis mit vereinbarten zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen das Schloss nicht unverzüglich gegen ein gleichwertiges ersetzt wird;
– liegt eine Gefahrerhöhung nicht vor, wenn der Versicherungsnehmer auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, sofern das Schlüsseldepot
- von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist;
- durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
- gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
- j) Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart sind.
- k) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung für den Teil D (Haftplichtversicherung). Hier gelten die Regelungen gemäß § 42 Nr. 4 AGUP 21.

§ 3 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer hat
- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt, die Berufsgenossenschaft oder bei Versicherungsorten im Ausland eine vergleichbare Organisation nach Kenntnis keine Einwendungen erhoben hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat

- b) die versicherten Sachen, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.
- c) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.

Die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme)

- d) in der Feuerversicherung die „Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ zu beachten, und die darin enthaltenen „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ im Betrieb ordnungsgemäß bekannt zu machen.

Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

- e) in der Einbruchdiebstahlversicherung, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht,
 - aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
 - bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.
- f) in der Leitungswasser- und Wasserlöschanlagen-Leckageversicherung
 - aa) nicht benutzte Räume genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - bb) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- g) in der Überschwemmungs-/Rückstauversicherung vor Eintritt des Versicherungsfalles Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei überflutungsgefährdeten Räumen vorhandene Rückstausicherungen einmal jährlich zu kontrollieren.

Die Bestimmung ist nicht anzuwenden bei Gebäuden und Räumen, die nur Wohn- und Sozialzwecken dienen und bei Bürogebäuden. Sie ist nicht anzuwenden für Versicherungsorte, bei denen der Versicherungsnehmer (z. B. als Mieter) keinen Einfluss auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hat.

2. Abweichungen von den „Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen“

- a) Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen § 9 AGUP 21, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 2 AGUP 21.

Vereinbarte Abweichungsdauer: 9 Monate

- b) Außerhalb ständiger hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif und Aufheizarbeiten gestattet, wenn die Berufsgenossenschaft, der der Versicherungsnehmer angehört, derartige Arbeiten zulässt und die von der Berufsgenossenschaft hierfür zum Schutz gegen Brand-, Explosions- und Unfallgefahren vorgeschriebenen Maßnahmen beachtet werden.

Sofern gewerbe- oder feuerpolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind über den Tagesbedarf hinausgehende Vorräte gestattet.

Sofern gewerbe- oder feuerpolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen, beeinträchtigen größere Mengen an Verpackungsmaterial den Versicherungsschutz nicht.

- c) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, z. B. in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Es dürfen sich im Umkreis von 3 Metern keine brennbaren Sachen befinden. Des Weiteren darf es sich nicht um Gefahrguttransportfahrzeuge handeln. Feuergefährliche Arbeiten sind zu untersagen und auf Tankvorgänge von Kraftstoffen ist zu verzichten.

3. **Elektrische Anlagen (Bestimmung gilt für die Feuerversicherung § 19 AGUP 21)**

- a) Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb der die Mängel zu beseitigen und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen) sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden, die Mängel fristgemäß zu beseitigen und dies dann dem Versicherer anzuzeigen.
 - c) Die Bestimmung gemäß § 3 Nr. 1 a) AGUP 21 gilt nicht für Schwachstromanlagen bis 65 Volt und nicht für Hochspannungsanlagen ab 1.000 Volt.
 - d) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1.000 Volt
Nicht zu den ortsveränderlichen Geräten zählen Steh- und Tischlampen, Computer inkl. Bildschirm, Drucker und Faxgeräte, Rechen- und Schreibmaschinen, Diktier- und Wiedergabegeräte und ähnliche Geräte.
 - e) Werden elektrische Anlagen alljährlich im Auftrag einer Behörde durch Fach-(Elektro-) Ingenieure geprüft, so ist durch deren Prüfung und Zeugnis auch den Bestimmungen gemäß § 3 Nr. 3 a) AGUP 21 genügt, wenn bei der Prüfung die anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere die einschlägigen VDE Bestimmungen, berücksichtigt werden.
 - f) Abweichend von dieser Vereinbarung „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer, falls bei einer Prüfung gemäß a) dieser Vereinbarung keine erheblichen Mängel festgestellt werden, auf die nächstfällige Prüfung. Erhebliche Mängel sind solche, die in dem Prüfungszeugnis mit „X“ (Brandgefahr) gekennzeichnet sind.
 - g) Auf Gebäude und Räume, die nur Wohn- oder Sozialzwecken dienen und bei Bürogebäuden, sofern es sich nicht um Rechenzentren handelt, sind die Vereinbarung „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden.
 - h) Außerhalb Deutschlands sind die Anlagen von einem in dem jeweiligen Land gemäß § 3 Nr. 3 a) AGUP 21 entsprechenden Sachverständigen prüfen zu lassen.
 - i) Der gemäß § 3 Nr. 3 f) und g) AGUP 21 erklärte Verzicht auf die Anwendung der Sicherheitsvorschriften gilt sinngemäß auch für
 - unbenannte Versicherungsorte;
 - Versicherungsorte, bei denen der Versicherungsnehmer (z. B. als Mieter) keinen Einfluss auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 9 AGUP 21 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. **Besondere Vereinbarung für die Transportversicherung § 28 AGUP 21**

- a) Der Empfänger ist verpflichtet, die Ware und Transportbehältnisse vor Übernahme auf äußerlich erkennbare Schäden noch in Anwesenheit des Fahrers zu untersuchen.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet – soweit er auf die Auswahl einen Einfluss hat –, Beförderungsmittel einzusetzen, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind.

Seeschiffe gelten darüber hinaus nur dann als geeignet, wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen der unter Buchstabe c) aufgeführten Klassifikations – und Altersangaben erfüllen und mit einem stählernen Rumpf und einem eigenen Antrieb ausgestattet sowie – falls erforderlich – gemäß International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sind, oder wenn ein gültiges Document of Compliance (DoC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegt, wie es die SOLAS-Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.

Bei Verladungen mit stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb, die nicht unter die oben genannten Bestimmungen fallen, gebührt dem Versicherer ein Zulagebeitrag.

- c) Klassifikations- und Altersangaben
 - aa) Massengut-Mehrzweckschiffe (combination carrier) bis zum Alter von 10 Jahren;
 - bb) Mineralöltanker über 50.000 BRT bis zu einem Alter von 10 Jahren;
 - cc) sonstige Schiffe bis zu einem Alter von 15 Jahren.

Diese Schiffe müssen ohne Einschränkung wie folgt klassifiziert sein:

Germanischer Lloyd	* 100 A 5
Lloyd's Register	100 A 1
American Bureau of Shipping	* A 1
Bureau Veritas	I *
China Classification Society	* CSA 5/5
Nippon Kaiji Kyokai	NS *
Korean Register of Shipping	* KRS 1
Norske Veritas	* 1 A 1
Russian Register	KM *
Registro Italiano Navale	C *
DNV GL (zukünftige Klassenzeichen)	* 100 A
.....	1 A 1
.....	* MC

- d) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht.

Bei Einsatz nicht geeigneter Beförderungsmittel sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels hatte bzw. den Spediteur oder den Frachtführer/Verfrachter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten und einen zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag zu entrichten.

6. **Besondere Vereinbarung für Teil D (Haftpflichtversicherung)**

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

§ 4 Beitrag; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Kündigung

1. **Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages**

- a) Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in c) und d) zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- b) Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als der erste Beitrag.
- c) Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach b) maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- d) Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach b) maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2. **Dauer und Ende des Vertrages**

- a) Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- b) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- c) Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- d) Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- e) Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger
Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Feuerversicherung nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

- f) Die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswilligkeit, Streik oder Aussperrung gemäß § 21 AGUP 21 kann während der Laufzeit des Versicherungsvertrages vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
- g) Wegfall des versicherten Risikos – Gilt für den Teil D Haftpflichtversicherung
Wenn versicherte Risiken vollständig oder dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.
- 3. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- a) Allgemeiner Grundsatz
- aa) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- bb) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- b) Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- aa) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- bb) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- cc) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- dd) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 4. Folgebeitrag**
- a) Fälligkeit
- aa) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- bb) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- b) Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- c) Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
- aa) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- bb) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

cc) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

d) Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers nach c) bb) bleibt unberührt.

5. Lastschriftverfahren

a) Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

b) Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

6. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

7. Nachhaftung für Angaben zur Risikobelegenheit

Für die Teile B und C AGUP 21 (Sach- und Ertragsausfallversicherung) gilt vereinbart:

Der Versicherungsnehmer hat die zur korrekten Ermittlung der abzuführenden Steuern und steuerähnlichen Abgaben relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Beitragsberechnung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für alle Länder, in denen Risiken versichert/belegen sind.

Werden von einer Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und wird deshalb der Versicherer für die Abführung der Steuern oder steuerähnlichen Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer nachzuentrichtende Steuern und steuerähnliche Abgaben.

8. Veräußerung der versicherten Sachen

a) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

aa) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

bb) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

cc) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

b) Kündigungsrechte

aa) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

bb) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

cc) Im Falle der Kündigung nach aa) und bb) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

- c) Anzeigepflichten
 - aa) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) anzuzeigen.
 - bb) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - cc) Abweichend von bb) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.
- 9. Die Bestimmungen gemäß Nr. 8 gelten nicht für den Teil D (Haftpflichtversicherung)

**§ 5
Beitragsberechnung;
Umsatzmeldung**

1. Beitragsbemessungsgrundlage sind die Umsatzerlöse gemäß § 277 Absatz 1 HGB.
Die Regelungen zur Unterversicherung nach § 75 VVG gelten gestrichen.
2. Das Versicherungsjahr muss dem Geschäftsjahr entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welche Umsatzerlöse (gerundet auf volle Tausend EUR), er nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat bzw. ohne Unterbrechung des Betriebs erwirtschaftet hätte.
Die nach Absatz 1 gemeldeten Umsatzerlöse werden zur nächsten Hauptfälligkeit zugrunde gelegt. Für das abgelaufene wie auch für das laufende Versicherungsjahr wird der Beitrag somit weder erstattet noch nacherhoben.
3. Sofern sich die versicherten Werte seit der letzten Ermittlung der versicherten Werte um mehr als 20 Prozent ändern oder sich die Umsatzerlöse im Vergleich zu der letzten Meldung der Umsatzerlöse um mehr als 20 Prozent ändern, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn des Vertrages oder nach der letzten Prüfung des Risikos, kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherer verlangen, dass eine Überprüfung des gesamten Risikos vorgenommen wird. Die Festsetzung des neuen Beitrages erfolgt ab dem vereinbarten Zeitpunkt der Wirksamkeit des geänderten Vertragsstandes. Führt diese Risikoprüfung im Ergebnis zu einer Risikoerhöhung oder Erhöhung des Jahresbeitrages, kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Überprüfung des Risikos bzw. Neufestsetzung des Beitrages zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach Ablauf des Monats, in dem sie zugegangen ist, frühestens jedoch mit Beginn der Vertragsänderung wirksam.
Kündigt der Versicherungsnehmer, kann er bestimmen, dass seine Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
4. Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert niedriger als die tatsächlichen Umsatzerlöse des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung im Verhältnis des aufgrund des gemeldeten Wertes zu zahlenden Beitrages zu den Beiträgen, die der Versicherungsnehmer zur nächsten Hauptfälligkeit nach den tatsächlichen Umsatzerlösen zu zahlen hätte. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.
5. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der vereinbarten Frist und erweist sich im Versicherungsfall, dass die tatsächlichen Umsatzerlöse des abgelaufenen Geschäftsjahres höher waren als die für diesen Zeitraum vereinbarten Umsatzerlöse, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung im Verhältnis der vereinbarten Umsatzerlöse des abgelaufenen Versicherungsjahres zu den tatsächlichen Umsatzerlösen in dem abgelaufenen Geschäftsjahr.
6. Der Versicherer verzichtet auf eine Kürzung der Entschädigung gemäß Nr. 4 und Nr. 5 bei Schäden, die 1.000.000 EUR nicht überschreiten.
7. Die Bestimmungen gemäß Nr. 4 bis Nr. 6 gelten nicht für den Teil D (Haftpflichtversicherung) dieser Bedingungen.

**§ 6
Mehrere Versicherer;
mehrfache Versicherung**

1. **Anzeigepflicht**
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssummen bzw. Entschädigungsgrenzen anzugeben.
2. **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 2 AGUP 21 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
3. **Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen bzw. Entschädigungsgrenzen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen bzw. Entschädigungsgrenzen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Entschädigungsgrenzen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen bzw. Entschädigungsgrenzen und der Beiträge verlangen.

5. Für den Teil D (Haftpflichtversicherung) gilt folgende Vereinbarung:

- a) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- b) Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- c) Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

§ 7

Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 8

Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung

- 1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen oder Deckungssummen.

2. Schäden durch Innere Unruhen (§ 21 AGUP 21), Sturm, Hagel (§ 25 Nr. 2 und 3 AGUP 21), Überschwemmung (§ 25 Nr. 6 AGUP 21) oder Erdbeben (§ 25 Nr. 9 AGUP 21), die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden beginnen, gelten als ein Versicherungsfall.
3. Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
4. Eine Höchstentschädigung/ein Sublimit wird erst in Anrechnung gebracht, nachdem alle Beträge, die vom versicherten Schaden in Abzug zu bringen sind, berücksichtigt wurden.
5. In der Sach- und Ertragsausfallversicherung wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 31 Nr. 1 AGUP 21 je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
Bei der Regulierung von Haftpflichtschäden beteiligt sich der Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung an der Schadenersatzleistung. Sind Leistungen nur aufgrund eines Teilungsabkommens zu erbringen, wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht fällig.
6. Treffen innerhalb der rechtlich selbstständigen Verträge im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so findet insgesamt nur die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.
7. Für den Teil D (Haftpflichtversicherung) gilt folgende Vereinbarung:
Es gelten zusätzlich die Regelungen in § 42 Nr. 7 AGUP 21.

§ 9

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. **Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**
 - a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
 - kk) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Ertragsausfallschadens dem Versicherer die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.
 - b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
2. **Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
 - a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 3 Nr. 1 oder Nr. 3 AGUP 21 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherer zu beweisen.
 - b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

3. Für den § 28 AGUP 21 Transportversicherung gilt folgende Regelung

a) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

aa) Schon bei Verdacht eines Schadens ist vom Empfänger der Partie die Übernahme nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens auf dem Beförderungsdokument bzw. der Übernahmebescheinigung zu quittieren und vom Fahrer gegenzeichnen zu lassen.

Bei Gütern in Containern ist sicherzustellen, dass Container und Schlösser oder Siegel durch Verantwortliche des Empfängers geprüft werden. Falls Container beschädigt oder Schlösser und/oder Siegel aufgebrochen sind oder fehlen oder vom Frachtdokument abweichen, ist der Empfang nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens zu bescheinigen und beschädigte oder falsche Schlösser und/oder Siegel sind aufzubewahren

Zu beachten ist in jedem Fall, dass ein zu allgemeiner und nicht auf konkrete Tatsachen hinweisender Vorbehalt nicht zum Schadennachweis genügt. Wichtig ist hierbei, dass der später spezifizierte Schaden oder Verlust aufgrund des Vorbehaltes nachvollziehbar ist.

bb) Der Verkehrsträger (z. B. Spedition, Frachtführer, Bahn, Reederei, Fluggesellschaft etc.) ist

- zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern,
- schriftlich haftbar zu machen,
- aufzufordern, eine Schadenbescheinigung auszustellen

und zwar bei **äußerlich erkennbaren** Schäden unverzüglich nach Feststellung, bei **äußerlich nicht erkennbaren** Schäden unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch vor Ablauf der Reklamationsfrist entsprechend dem zugrunde liegenden Verkehrsvertrag (z. B. bei innerdeutschem Verkehr, grenzüberschreitendem Lkw- und Eisenbahnverkehr 7 Tage nach Ablieferung, inländische Express-/Paketsendungen der Deutschen Post AG 21 Tage nach Ablieferung, bei internationalem Luftverkehr 14 Tage nach Abnahme, bei internationaler Seeschifffahrt spätestens 3 Tage nach Annahme).

Eine verspätete Schadenfeststellung bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn diese unverzüglich nach Bekannt werden gemeldet werden und der Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit während der Versicherungsdauer entstanden ist.

Der Versicherungsnehmer soll nach Möglichkeit Regressrechte wahren und den Versicherer auf Verlangen bei der Durchführung von Regressen unterstützen. Regressrechte sind auf Verlangen schriftlich abzutreten.

Der Versicherer verzichtet auf die Einrede, dass der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder deren Vertreter in Ausnahmefällen die Haftung eines Dritten ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen oder eingeschränkt haben.

cc) Für die Minderung entstandenen und Abwendung weiteren Schadens ist unbedingt zu sorgen.

dd) Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Schäden über voraussichtlich 5.000 EUR sind vorab telefonisch, per Fax oder E-Mail zu melden. Die Anweisungen des Versicherers für den Versicherungsfall sind zu befolgen.

Bei Schäden, die eine Reparatur erforderlich machen und deren Höhe schätzungsweise 5.000 EUR nicht übersteigen, kann der Versicherte einen Reparaturauftrag erteilen.

ee) Zur schnellen und reibungslosen Schadenbearbeitung sind dem Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf etwaiger Ausschluss- und/oder Verjährungsfristen, für Ersatzansprüche gegen Dritte, vollständige Schadenunterlagen einzureichen, insbesondere:

- Originaldurchschrift des Beförderungsdokumentes;
- Übernahmequittung des Erstspediteurs;
- Ablieferungsquittung;
- Frachtrechnung;
- Schriftwechsel mit dem Schadenverursacher bzgl. dessen Haftung für den Schaden (Haftbarmachung);
- Schadenbescheinigung desjenigen, in dessen Gewahrsam der Schaden entstanden ist (z. B. Schadenprotokoll);
- Abschrift der Handelsrechnung mit Packliste;
- Versicherungszertifikat, sofern erstellt;
- Havariezertifikat/Gutachten (sofern im Versicherungsfall ein Havariekommissar/Gutachter eingeschaltet wurde);
- spezifizierte Schadenrechnung;
- Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten zugunsten der Gothaer.

Können in Ausnahmefällen die oben genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden, so genügen eine eidesstattliche Erklärung des Absenders bzw. Empfängers und/oder andere glaubhafte Nachweise über ordnungsgemäße Absendungen und beschädigten Empfang oder Verlust des versicherten Gutes durch eine versicherte Gefahr.

In Ausnahmefällen können Belege als Duplikat oder – mit Ausnahme des Versicherungszertifikates – als Abschrift bzw. Kopie eingereicht werden. Ist ein gültiges Versicherungszertifikat (Einzelpolice) nicht beizubringen, so wird die Zahlung geleistet, nachdem der Versicherungsnehmer schriftlich die Verpflichtung übernommen hat, den Versicherer schadlos zu halten für den Fall, dass diesem durch das Fehlen der Urkunde ein Schaden erwächst.

- ff) Nach Ablauf von 15 Monaten seit Beendigung der Versicherung erlischt der Entschädigungsanspruch, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.
 - b) Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit
Es gelten die Bestimmungen des § 9 Nr.2 AGUP 21.
4. **Für den Teil D (Haftpflichtversicherung) gilt folgende Vereinbarung:**
- a) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
 - bb) Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist.
Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
 - cc) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
 - dd) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
 - ee) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen.
Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
 - b) Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
 - aa) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
 - bb) Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung der Leistung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach b) aa) zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

§ 10

Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen; Verjährung; Übergang von Ersatzansprüchen

1. **Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**
 - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - c) Für den Teil D (Haftpflichtversicherung) gilt folgende Vereinbarung:
Es gilt ausschließlich die Regelung nach § 42 Nr. 8.1 AGUP 21.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

3. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

- a) Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

- b) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

4. Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgibt oder im Voraus auf sie verzichtet hat.

Dies gilt nicht, wenn Dritte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Gegenüber Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers sowie gegen Unternehmen oder Arbeitnehmern der hierdurch versicherten Unternehmensgruppe, soweit hierfür keine Haftpflicht-Versicherung eintritt, verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt.

5. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer

6. Die Bestimmung gemäß Nr. 4 gilt nicht für die Transportversicherung (§ 28 AGUP 21).

§ 11 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Erklärung einer Partei ausgedehnt werden auf die Ursache und den Schadenzeitpunkt. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht oder durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung Deutschlands – ernannt.

4. Feststellung

- a) In der Sachversicherung muss die Feststellung der Sachverständigen enthalten:
 - aa) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - bb) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - cc) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - dd) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- b) In der Ertragsausfallversicherung muss die Feststellung der Sachverständigen enthalten:
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
 - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
 - dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

8. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Teil D (Haftpflichtversicherung) dieser Bedingungen.

§ 12

Zahlung der Entschädigung; Abtretung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) oder Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen, abweichend hiervon gilt für die Ertragsausfallversicherung: die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr besteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;

- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

6. Währungsklausel

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 13 Repräsentanten

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten in diesem Sinne ausschließlich

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Bei ausländischen Firmen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

§ 14 Wieder herbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungs-gemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 15
Kündigung nach Eintritt des
Versicherungsfalles

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

8. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Teil D (Haftpflichtversicherung) dieser Bedingungen.

1. Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

a) Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

b) Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

2. Für den Teil D (Haftpflichtversicherung) gilt folgende Vereinbarung:

a) Kündigung nach Versicherungsfall

aa) Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde, oder
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

bb) Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

b) Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

aa) Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

bb) Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) gekündigt werden.

cc) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

dd) Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

ee) Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

c) **Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

§ 16

Anzeigen, Willenserklärungen; Anschriftenänderungen; Agentenvollmacht

1. **Form**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

2. **Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.

Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. **Nichtanzeige der Verlegung der betriebliche Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Betrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der betrieblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

4. **Vertragsrelevante Willenserklärungen**

Die Abgabe von Willenserklärungen zu diesem Vertrag erfolgt, soweit sich aus einzelnen Vertragsbestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ausschließlich zwischen dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und dem Versicherer.

5. **Agentenvollmacht**

a) Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

aa) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

bb) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

cc) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

b) Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

c) Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 17

Differenzdeckung

1. Der Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden Versicherungsverträgen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor und wird durch eine entsprechende Anrechnung der Beiträge berücksichtigt. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt das, was im Versicherungsschein dokumentiert ist.

2. Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der anderen bestehenden Versicherungen hinausgeht, besteht dagegen Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungen (Differenzdeckung).

Die in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Deckungssummen, die Selbstbeteiligung und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung unserer Differenzdeckung.

Sofern eine Selbstbeteiligung eines anderweitig bestehenden Versicherungsvertrages über der Selbstbeteiligung dieses Vertrages liegt, gilt die Differenz nicht über die Differenzdeckung versichert.

Eine nach Abschluss dieses Vertrages vorgenommene Änderung bestehender Versicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.

Leistet ein Versicherer aufgrund Zahlungsverzug, Obliegenheitsverletzung oder Anrechnung einer Unterversicherung aus anderen Verträgen nicht oder kürzt die Entschädigung, so wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrages nicht vergrößert.

§ 18
Zuständiges Gericht

1. Auf alle Rechtsstreitigkeiten, die Inhalt, Umfang oder Auslegung des vorliegenden Versicherungsvertrages sowie seine Rechtsgültigkeit insgesamt oder einzelner Bestimmungen betreffen, findet, auch soweit Versicherungsnehmer/mitversicherte Firmen im Ausland tangiert sind, ausschließlich deutsches Recht Anwendung und ist allein das Gericht des inländischen Sitzes des deutschen Versicherungsnehmers örtlich zuständig.
2. Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte. Gerichtsstand ist auch der Sitz des Versicherungsnehmers, soweit sich dieser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
3. a) Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
- b) Klagen gegen Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B. Besondere Bestimmungen zum Sachteil

§ 19 Feuerversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) **Brand;**
 - b) **Blitzschlag, Überspannung;**
 - c) **Explosion, Implosion;**
 - d) **Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung**zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. **Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Ergänzend dazu sind versichert:

- a) Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen sowie an Filteranlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmer, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen und an deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.
- b) Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Dies gilt auch für Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr ohne Glüherscheinung verflüssigt sind.
Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst werden ebenfalls ersetzt. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses und der Schaden an der Durchbruchstelle. Schäden an den Schmelzmassen selbst sind ebenfalls nicht zu ersetzen.
- c) Schäden durch ein Feuer, das unabhängig von normalen atmosphärischen Bedingungen unter Lichterscheinung unter Mitwirkung von konzentriertem Sauerstoff oder sonstigen Stoffen, z. B. Chlor, Fluor, Brom usw., entsteht. Die Mitwirkung betriebsbedingter Wärme schließt die Ersatzpflicht nicht aus.
- d) Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Sengschäden, die nicht dadurch entstanden sind, dass sich eine versicherte Gefahr nach § 19 Nr. 1 a) – d) AGUP 21 verwirklicht hat. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
- e) Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Brandschäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem anderen Nutzfeuer als unter § 19 Nr. 2 a) AGUP 21 zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
- f) Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Fermentationsschäden. Fermentationsschäden sind Schäden in Form von Verkohlungen von Trockengut oder Ernteerzeugnissen und einem Brand gleichgestellt. Dies gilt jedoch nicht für Silage. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
- g) Schäden, die an versicherten Sachen infolge einer Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Versicherungsfalles gemäß § 19 Nr. 1 AGUP 21 entstehen.

3. **Blitzschlag, Überspannung**

Blitzschlag ist der Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Ergänzend dazu sind versichert:

- a) Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
- b) Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
- c) Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Schäden durch sonstige Wirkungen des elektrischen Stromes. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.

4. **Explosion, Implosion**

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Der Explosion gleichgestellt sind Schäden durch Implosion. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

5. **Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung**
Schäden durch Luftfahrzeuge liegen vor, wenn versicherte Sachen durch Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen (bemannte und unbemannte), ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden oder im Zusammenhang damit abhandenkommen.
6. **Schäden durch Kampfmittel**
Brand- oder Explosionsschäden durch Kampfmittel aus den beiden beendeten Weltkriegen sind mitversichert.
7. **Gebäudebeschädigung durch Dritte (nur subsidiär)**
Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze sind auch Schäden an Gebäuden, Sicherungseinrichtungen, Schaukästen und Vitrinen versichert, die dadurch entstehen, dass Dritte einbrechen, einsteigen oder eindringen. Mitversichert ist auch der Versuch einer solchen Tat. Diese Regelung greift subsidiär, wenn keine Deckung über eine andere Gefahr oder Gefahrengruppe gegeben sein sollte. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
8. **Nicht versicherte Schäden**
 - a) Nicht versichert sind Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
Die Ausschlüsse gemäß Nr. 8 a) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.
 - b) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

§ 20 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) **Einbruchdiebstahl,**
 - b) **Vandalismus nach einem Einbruch,**
 - c) **Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,**
 - d) **Raub auf Transportwegen**
 oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.
2. **Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:**
 - a) Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb der auf dem Versicherungsort gelegenen Räume von Gebäuden verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb der Räume von Gebäuden desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
 - b) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Nr. 4 a) oder Nr. 4 b) verübt wurden.
 - c) Bei Raub auf Transportwegen beginnt der Transportweg mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe. Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.
3. **Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb**
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt.
Chipbasierte, appgesteuerte oder vergleichbare Keyless-Systeme, code- oder magnetkartengesteuerte oder ähnliche elektronische schlüssellose Schließsysteme, die zum Öffnen von Räumen und Gebäuden vorgesehen sind, sind normalen herkömmlichen Schlüsseln und Schließsystemen gleichgestellt.
Als falscher Schlüssel gilt in diesem Zusammenhang auch das unberechtigte Auslesen, Kopieren oder Verwenden von Daten und Signalen von Schlüsseln zu vorgenannten elektronischen Schließsystemen.
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
 - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) oder Nr. 4 b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
 - e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 3 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) oder Nr. 4 b) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

4. Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

5. Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 4:

- a) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
- b) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
- c) In den Fällen von Nr. 4 b) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

6. Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer, Entschädigung bis zu einer Entschädigungsgrenze von 25.000 EUR auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- e) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung
 - aa) über 50.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
 - bb) über 75.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - cc) über 250.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

Soweit Nr. 6 e) den Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden. Soweit Nr. 6 e) den Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer auch als den Transport durchführende Person.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

7. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 3 a), Nr. 3 e) oder Nr. 3 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

8. Bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden

- a) an Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb von Gebäuden, jedoch innerhalb des Versicherungsortes und in dessen unmittelbarer Umgebung, die eintreten, wenn ein Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet;
- b) an Sachen, die – insbesondere an Schaufensterinhalt – durch Einbruchdiebstahl verursacht werden, ohne dass der Täter das Gebäude betritt.

Hierzu zählen auch Schäden an:

- aa) Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern von Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes (Gebäudeschäden);
- bb) Grundstücksbestandteilen (z. B. Einfriedungen), sofern diese in Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl stehen.

9. Des Weiteren gelten versichert:

- a) Nicht zulassungs- und versicherungspflichtige Geschäftsfahrräder gegen einfachen Diebstahl, wenn
 - aa) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem
 - bb) entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 24 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
- b) Versicherte Sachen, wenn sie außerhalb von Gebäuden auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück aus Traglufthallen, Baubuden, Containern, Zelten, Gitterboxen oder ähnlichen Behältnissen entwendet werden, wenn der Dieb sich gewaltsam Zutritt hierzu verschafft hat. Werden diese Behältnisse selbst entwendet, so besteht hierfür auch Versicherungsschutz.
- c) Einfacher Diebstahl von Firmenschildern
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf durch einfachen Diebstahl abhanden gekommene Firmenschilder.
Entschädigung für Diebstahl wird geleistet, wenn das Firmenschild nachweislich fest mit dem Gebäude verbunden war.
Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Firmenschild nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

10. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Nr. 6 d) gilt dieser Ausschluss nicht;
- b) Überschwemmung, Rückstau;
- c) Erdbeben.

§ 21 Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswilligkeit, Streik oder Aussperrung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) **Innere Unruhen;**
- b) **Böswilligkeit;**
- c) **Streik oder Aussperrung**

zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlung, gilt, mit Ausnahme von Nr. 2 Absatz 3, nicht als Zerstörung oder Beschädigung im Sinne dieser Bestimmungen.

2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewaltanwendungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

Eingeschlossen sind Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

3. Als **Böswilligkeit** gilt jede vorsätzliche, Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Versichert gelten auch Schäden durch Graffiti. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden, Sicherungseinrichtungen, Schaukästen und Vitrinen durch Vandalismus. Vandalismus liegt vor, wenn versicherte Sachen durch Dritte vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.

4. **Streik** ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder bei Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.

5. **Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind für alle über Nr. 2 bis Nr. 4 versicherten Gefahren ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, sie sind durch Innere Unruhen entstanden;
 - b) Erdbeben;
 - c) Verfügung von hoher Hand.
 - d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte), es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen.
6. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Böswilligkeit, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

§ 22

Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) **Fahrzeuganprall;**
- b) **Rauch;**
- c) **Überschalldruckwellen**

zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Fahrzeuganprall abhandenkommen.

2. **Fahrzeuganprall**

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen oder fahrbaren Arbeitsmaschinen, mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden. Mitversichert sind auch Schäden durch Berührung von Ladung eines der genannten Fahrzeuge sowie durch Berührung mit Sachen, die durch diese Fahrzeuge an versicherte Sachen gelangen.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - aa) Schäden an den Fahrzeugen, die den Fahrzeuganprall verursacht haben und Schäden an Fahrzeugen des Versicherungsnehmers/weiteren Mitversicherten. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Hub- und Gabelstapler sowie fahrbare Arbeitsmaschinen.
 - bb) Schäden durch Verschleiß.
3. Ein Schaden durch **Rauch** liegt vor, wenn Rauch bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück oder in der direkt angrenzenden Nachbarschaft, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und auf versicherte Sachen einwirkt.
4. Ein Schaden durch eine **Überschalldruckwelle** liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

5. **Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind für alle über Nr. 2 bis Nr. 4 versicherten Gefahren ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen ihrer Teile oder Ladung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 23

Wasserlöschanlagen-Leckageversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch **Wasserlöschanlagen-Leckage** zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
3. Als Wasserlöschanlagen-Leckage gelten auch Frost- und sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen.
4. Versicherungsschutz besteht auch für Frostschäden an den sonstigen Einrichtungen oder Teilen dieser Anlagen.

5. Den Wasserlöschanlagen sind sonstige Feuerlöschanlagen gleichgestellt.
6. Der Versicherer leistet bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Entschädigung für den Verlust bzw. Mehrverbrauch von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten, die aus den versicherten Leitungen oder Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten sind. Mehrkosten für Abwasserbeseitigung als Folge des Mehrverbrauchs von Frischwasser gelten innerhalb der Entschädigungsgrenze mitversichert.
7. Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ist das Wiederauffüllen von Löschmittel nach einem bestimmungswidrigen Austritt von Löschmitteln mitversichert. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
8. **Nicht versicherte Schäden**
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - bb) Schwamm;
 - cc) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ee) Erdbeben.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 24
Leitungswasserversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Als Leitungswasser gelten Wasser, Wasserdampf oder sonstige Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Leitungen oder den sonstigen mit den Leitungssystemen verbundenen Einrichtungen (z. B. Heizkörper, Wannen, Maschinen, Schwimmbäder, Hähnen) oder Kreisläufen oder Aquarien und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten sind. Die Gleichstellung sonstiger Flüssigkeiten gilt für Maschinen nur insoweit, als die Zweckbestimmung der Flüssigkeit überwiegend darin besteht, Wärme zu- oder abzuführen.
3. Ergänzend dazu sind versichert
 - a) Rohrbruch- oder Frostschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an Leitungen oder Kreisläufen. Hierzu zählen auch Regenwasserableitungen.
 - b) Frostschäden an den mit den Leitungen oder Kreisläufen verbundenen sonstigen Einrichtungen. Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze gelten auch Bruchschäden mitversichert.
 - c) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Bruch- und Frostschäden außerhalb des Versicherungsortes, soweit diese Leitungen oder Kreisläufe der Ver- oder Entsorgung der versicherten Gebäude dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
 - d) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze der Verlust bzw. Mehrverbrauch von Wasser oder anderen Medien, die aus den versicherten Leitungen oder Einrichtungen bestimmungswidrig austreten. Mehrkosten für Abwasserbeseitigung als Folge des Mehrverbrauchs von Frischwasser gilt mitversichert. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
 - e) Gasleitungen sind Wasserleitungen gleichgestellt.
4. **Nicht versicherte Schäden**
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - bb) Schwamm;
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - dd) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen und Schäden an den Wasserlöschanlagen selbst;
 - ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ff) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - gg) Erdbeben.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 25
Elementarversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) **Sturm**;
 - b) **Hagel**;
 - c) **Überschwemmung, Rückstau**;
 - d) **Erdbeben**;
 - e) **Erdsenkung, Erdrutsch**;
 - f) **Schneedruck, Lawinen**;
 - g) **Vulkanausbruch**zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. **Sturm** ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mind. 62 km/h). Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäude, nur durch Sturm entstanden sein kann.
3. **Hagel** ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
Bei Schäden durch Hagel brauchen die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 (Sturm) nicht gegeben zu sein.
4. In Ergänzung leistet der Versicherer für alle über Nr. 2 und Nr. 3 versicherten Gefahren Entschädigung auch infolge Sachschäden an
 - im Freien befindlichen Sachen;
 - Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen.
5. Nicht versichert sind für alle über Nr. 2 und Nr. 3 versicherten Gefahren ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Brand, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung;
 - b) Sturmflut;
 - c) Lawinensowie an
 - d) Gebäuden, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.
6. **Überschwemmung** ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes mit Oberflächenwasser durch
 - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - b) Witterungsniederschläge;
Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze gilt auch versichert, wenn Witterungsniederschläge über Balkone oder Dachterrassen in das Gebäude eindringen. Voraussetzung hierfür ist, dass gleichzeitig eine Überschwemmung durch Überflutung des Grund und Bodens mit Oberflächenwasser vorliegt.
Es besteht kein Versicherungsschutz hierfür, wenn
 - aa) das Eindringen ausschließlich auf einen Gebäudemangel zurückzuführen ist oder
 - bb) wenn das Eindringen durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen erfolgte, es sei denn, dass diese Öffnungen durch die Überschwemmung entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.Die auf Balkonen und Dachterrassen angebrachten Abläufe und Regenwasserableitungen sind entsprechend freizuhalten.
 - c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).
 - d) Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Versicherungsgrundstück in Hanglage liegt, wo aufgrund dieser Lage eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes mit Oberflächenwasser nicht möglich ist.
7. **Rückstau** liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
8. Nicht versichert sind für alle über Nr. 6 und Nr. 7 versicherten Gefahren ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 2);
 - c) Erdbeben;
 - d) Vulkanausbruch.

9. **Erdbeben** ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
10. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat
oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Erdbeben entstanden sein kann.
11. **Erdsenkung** ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
12. **Erdrutsch** ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
13. Nicht versichert sind für alle über Nr. 11 und Nr. 12 versicherten Gefahren ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Trockenheit oder Austrocknung;
 - b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - c) Überschwemmung, Rückstau;
 - d) Erdbeben;
 - e) Vulkanausbruch.
14. **Schneedruck** ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
Versichert sind auch Schäden, bei denen sich das Gewicht der Schnee- oder Eismassen nur mit ursächlich ausgewirkt hat oder bei denen sich das Gewicht der Schnee- und Eismassen unmittelbar auf die versicherte Sache erst nach oder beim Schmelzen ausgewirkt hat.
15. **Lawinen** sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
16. Nicht versichert sind für alle über Nr. 14 und Nr. 15 versicherten Gefahren ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Überschwemmung, Rückstau;
 - c) Erdbeben.
17. **Vulkanausbruch** ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
18. Nicht versichert sind für alle über § 25 versicherten Gefahren Schäden an Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 26
Versicherung von Schäden durch zusätzliche benannte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) **Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;**
 - b) **Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;**
 - c) **Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;**
 - d) **Zerreißen infolge Fliehkraft;**
 - e) **Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;**
 - f) **Kurzschluss (§ 19 geht dieser Deckung voran)**
 unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden, oder in den Fällen von Nr. 6 abhanden kommen.
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung.
Die Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß betriebsbedingter normaler oder vorzeitiger Abnutzung oder Alterung bereits erneuerungsbedürftig waren.
Der Ausschluss der betriebsbedingten vorzeitigen Abnutzung gilt nicht in den Fällen von Nr. 1 a), b), c) und e). Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt; bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung; bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften.
 - b) normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen.
3. Durch Nr. 2 verursachte Folgeschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht unter eine Ausschlussbestimmung fallen.
4. Nicht versichert sind ferner Schäden
 - a) soweit sie durch §§ 19 bis 25 AGUP 21 versicherbar sind;
 - b) während des Transportes außerhalb des Versicherungsortes, einschließlich Zwischenlagerungen;
 - c) an Sachen in oder durch Be- und Verarbeitung;

- d) an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder deren Probetrieb noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde;
- e) an Gebäuden, die von Fahrzeugen oder deren Ladung verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;
- f) an Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- g) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Der gesetzliche Forderungsübergang gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

- h) an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- i) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten.
Der Ausschluss zu Diebstahl findet keine Anwendung für beweglich und stationär eingesetzte elektronische Anlagen und Geräte;
- j) an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;
- k) an Werkzeugen aller Art;
- l) an Wasser- und Luftfahrzeugen sowie schwimmenden Geräten;
- m) an Einrichtungen von Büros, Baucontainern, Baubuden, Baubaracken, Magazinen und Gerätewagen.

5. Erweiterter Deckungsumfang für elektronische Anlagen und Geräte

a) Abhandenkommen von Software Schutzmodulen

- aa) Der Versicherer leistet Entschädigung bei Abhandenkommen des Software-Schutzmoduls infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung in Höhe des im Versicherungsschein genannten Sublimits für die Wiederbeschaffung der geschützten Software. Entschädigung wird auch dann geleistet, wenn im Zusammenhang mit diesem Versicherungsfall die geschützte Software nicht abhandengekommen ist.
- bb) Der zu entschädigende Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 25 Prozent, mindestens 500 EUR gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.
- cc) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer auf dessen Verlangen die Originaldatenträger der vom Versicherungsfall betroffenen Software vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG frei.

b) Software-Versicherung

aa) Versicherte und nicht versicherte Kosten

- aaa) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aaaa) Daten;
 - bbbb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
- bbb) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

bb) Versicherte Sachen

Wechseldatenträger sind mitversichert. Diese gelten nicht als elektronisches Bauelement.

cc) Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme

- aaa) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß § 26 AGUP 21 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist;
- bbb) durch:
 - aaaa) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - bbbb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);

- cccc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von ccc));
- dddd) Über- oder Unterspannung;
- eeee) elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;
- ffff) Höhere Gewalt.
- ccc) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.
- dd) Versicherungsort
 - Versicherungsschutz besteht
 - aaa) innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;
 - bbb) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.
- ee) Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - aaa) Entschädigt werden die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aaaa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bbbb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cccc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dddd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
 - bbb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
 - aaaa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;
 - bbbb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - cccc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - dddd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - eeee) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ffff) für sonstige Vermögensschäden.
 - ccc) Die Entschädigung ist auf das im Versicherungsschein vereinbarte Sublimit im Rahmen der Entschädigungsgrenze für Zusätzliche benannte Gefahren begrenzt.
 - ddd) Ist der letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Softwareversicherung gemeldete Umsatz niedriger als die tatsächlichen Umsatzerlöse, wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
 - eee) Der nach aaa) bis ccc) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um 10 Prozent, mindestens 500 EUR gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
- ff) Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aaa) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aaaa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bbbb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cccc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);

dddd) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

bbb) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in ff) genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 9 AGUP 21 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, so kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Erweiterter Versicherungsschutz für bewegliche technische Betriebseinrichtung

Bestimmungsgemäß beweglich eingesetzte elektronische Anlagen und Geräte gelten außerhalb des Versicherungsortes bzw. Betriebsgrundstückes mitversichert.

Dies gilt auch für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung.

Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.

Abweichend von der vereinbarten Selbstbeteiligung für Schäden durch zusätzlich benannte Gefahren beträgt die Selbstbeteiligung für diese Schäden außerhalb des Versicherungsortes 25 Prozent, mind. die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.

Für bestimmungsgemäß beweglich eingesetzte Sachen, die außerhalb des Versicherungsortes bzw. Betriebsgrundstückes eingesetzt werden, gilt für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze.

Kein Versicherungsschutz besteht für die stationäre technische Betriebseinrichtung bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

§ 27 Versicherung von Schäden durch zusätzliche unbenannte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als gemäß §§ 19 bis 26 AGUP 21 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schadet und im Falle der groben Fahrlässigkeit diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- normale Abnutzung, Alterung; dauernde Einwirkung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - normaler Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen;
 - Löschen oder Ändern von Daten, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials;
 - Kontamination (zum Beispiel Vergiftung, Ablagerung, Verrußung, Verstaubung) es sei denn, die Kontamination ist Folge eines Schadens an anderen versicherten Sachen;
 - inneren Verderb, natürliche Beschaffenheit von Sachen;
 - Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
 - Trockenheit oder Austrocknung des Untergrundes;
 - Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Vorräten;
 - normales Setzen, Reißen, Schrumpfen und Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Hof und Gehsteigbefestigungen;
 - Über- und Untertagebau (Gewinnung von Rohstoffen);
 - Verfügung von hoher Hand;
 - Überschwemmungen oder Rückstau durch andere als die in § 25 Nr. 6 und Nr. 7 AGUP 21 beschriebenen Sachverhalte;
 - Sturmflut;
 - Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen.
3. Durch Nr. 2 a) bis j) verursachte Folgeschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht unter eine Ausschlussbestimmung fallen. Als Sachteile im Sinne dieser Bestimmung gilt die technische Funktionseinheit (mindestens Baugruppe oder Austauschereinheit).
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Dritten. Für Schäden, für die die vorgenannten Dritten im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung einzutreten haben, gilt der Regressverzicht/Verzicht auf Ersatzansprüche § 10 Nr. 4 AGUP 21 nicht.

5. Nicht versichert sind ferner Schäden
 - a) während des Transportes außerhalb des Versicherungsortes, einschließlich Zwischenlagerungen;
 - b) an Sachen in oder durch Be- und Verarbeitung;
 - c) an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder deren Probetrieb noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde;
 - d) an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - e) an Hilfs- und Betriebsstoffen;
 - f) an Werkzeugen aller Art;
 - g) an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - h) an Mikroorganismen, lebenden Tieren oder lebenden Pflanzen.
6. Wird eine nach § 30 AGUP 21 versicherte bewegliche Sache, die der technischen Betriebseinrichtung zuzuordnen ist, von einem nach § 27 AGUP 21 (zusätzliche unbenannte Gefahren) gedeckten Versicherungsfall betroffen, gelten für diesen Versicherungsfall die Selbstbeteiligungsregelungen für Schäden gemäß § 26 AGUP 21 (zusätzliche benannte Gefahren) – sofern versichert.
7. Wird eine nach § 30 AGUP 21 versicherte bewegliche Sache auf einem innerbetrieblichen Transport beschädigt, gelten für diesen Versicherungsfall die Selbstbeteiligungsregelungen für Schäden gemäß § 28 AGUP 21 (Transport) – sofern versichert.

§ 28 Transportversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für die während eines Transportes zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen versicherten Sachen.
Die versicherten Transporte gelten – unabhängig der Gefahrtragung – nach folgenden Maßgaben versichert.
 - a) Schutzversicherung
Im Rahmen der zugrundeliegenden Transportversicherung besteht subsidiärer Versicherungsschutz bei Transporten, für die der Versicherungsnehmer nicht oder nur teilweise die Gefahr trägt oder die er aufgrund der Liefervereinbarungen nicht zu versichern hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer durch Gesetz oder hoheitliche Verfügung zur Eindeckung des Versicherungsschutzes bei einem anderen Versicherer verpflichtet ist.
 - b) Differenzversicherung
Entsprechen der Deckungsumfang und/oder die Versicherungs-/Haftungssummen einer anderen Versicherung nicht den Bedingungen der zugrundeliegenden Transportversicherung, so ist die Differenz in Konditionen und Limits mitversichert.
Dieser Versicherungsschutz gilt nur subsidiär, der Versicherer erklärt sich jedoch bereit, die Schadenregulierung auf Grundlage dieses Vertrages vorzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer ihm seine Ansprüche abgetreten hat.
Die Regelungen a) bis j) gelten entsprechend.
 - c) Eigenes Interesse
Die Schutzversicherung gemäß a) und b) deckt nach Maßgabe dieser Transportversicherung lediglich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers. Sie kann für einen über diesen Paragraphen gedeckten Schaden nur von ihm in Anspruch genommen werden.
 - d) Importe
Besteht eine anderweitige Versicherung oder sind CIF oder CIP gekaufte Güter vertragswidrig nicht versichert worden, ist der Versicherer für einen von dieser Transportversicherung gedeckten Schaden ersatzpflichtig unabhängig davon, ob der anderweitige Versicherer in die Schadenregulierung eintritt.
 - e) Versicherungspflicht
Im Falle der Versicherungspflicht bei einem anderen Versicherer gilt d) entsprechend.
 - f) Exporte
Der Versicherer ist zur Leistung eines durch diese Transportversicherung gedeckten Schadens nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer die Zahlung des fälligen Kaufpreises oder die Vergütung der von ihm geleisteten Havarie-Grosse Zahlungen mit zumutbaren kaufmännischen Mitteln nicht erreichen kann.
 - g) Abtretungsverbot
Eine Abtretung der Rechte aus dieser Versicherung ist unzulässig, außer an diejenige Bank, die den Kaufpreis für das versicherte Gut bevorschusst hat. Im Falle der Veräußerung importierter Güter gilt § 4 Nr. 8 AGUP 21 zugunsten des Erwerbers entsprechend.
 - h) Verschwiegenheitspflicht
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, außer der bevorschussenden Bank oder einem Erwerber bei Importen, keinem Dritten von dieser Versicherung Kenntnis zu geben.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Abweichend von Satz 1 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers, ursächlich war.

i) Rechtsübergang, Rechtewahrung

Die auf den Versicherer aufgrund von Schadenzahlungen übergegangenen Rechte sind vom Versicherungsnehmer im eigenen Namen, aber im Einvernehmen mit dem Versicherer, geltend zu machen.

Bei Vorliegen einer anderen Versicherung hat der Versicherungsnehmer alle Rechte gegenüber diesem Versicherer zu wahren und den Schaden nach den Weisungen des Versicherers dieser Police selbst oder durch Dritte geltend zu machen. Gleiches gilt für Ansprüche gegenüber der Vertragspartei des Versicherungsnehmers.

Eine Leistung des anderen Versicherers oder eines regresspflichtigen Dritten ist dem Versicherer dieser Schutzversicherung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

j) Kosten

Die Kosten der Geltendmachung übergegangener Rechte oder die Inanspruchnahme eines anderen Versicherers oder Dritten trägt der Versicherer dieses Vertrages.

2. Ferner ersetzt der Versicherer

a) den Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Havarie-regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte. Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft übernimmt und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung erforderlichen Betrag vorschießt;

b) die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung in Folge eines Versicherungsfalles nach Beginn der Versicherung, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet. Hierzu zählen auch außerordentliche Mehrkosten für Nacht- oder Überstundenarbeit, Express- und Luftfrachtbeförderung, Stand- und Lagergeld sowie die Mehrfracht für die Umladung von Gütern;

c) Vermögensschäden, die in Folge eines nach diesem Versicherungsvertrag versicherten Transportes eintreten und nicht mit einem Güterschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), sofern ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet.

Versichert sind ausschließlich Verspätungsschäden und Schäden aus Nachnahmefehlern.

Der Versicherer leistet im Rahmen dieser Vermögensschäden keinen Ersatz für

- Personenschäden und daraus resultierende Folgeschäden;
- Vertragsstrafen (Pönale) und/oder pauschalierten Schadenersatz;
- Schäden aus Nichteinhaltung unangemessener Lieferfristen bzw. -garantien;
- Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen, staatlichen oder überstaatlichen Steuervorteilen oder sonstigen Förderungen;
- Schäden aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der transportierten Güter, sowie Wechselkursschwankungen;
- Schäden im Zusammenhang mit stornierten, geänderten oder ausbleibenden Folgeaufträgen;
- Schäden im Zusammenhang mit Finanzierungen;
- Kosten der Rechtsverfolgung;
- Schäden im Zusammenhang mit Zöllen oder sonstigen Forderungen von Zollbehörden.

Der Versicherer ersetzt Schäden und Kosten in der nachgewiesenen Höhe. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist mit dem vertraglich vereinbarten Maximum begrenzt. Bei einem Versicherungswert einer Sendung bis 2.500 EUR ist die Entschädigung auf 25.000 EUR begrenzt. Versicherungswert ist der Verkaufspreis oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert des Gutes am Absendungsort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme des Gutes durch den Beförderer entstehen, sowie der endgültig bezahlten Fracht.

d) die im Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers im nachstehenden Umfang eintretenden Güterfolgeschäden, die als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen sind. Versichert ist ausschließlich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers.

Ein Güterfolgeschaden liegt vor, wenn die Verwendung der versicherten Güter infolge eines nach den Bedingungen der zugrundeliegenden Transportversicherung gedeckten Schadens beeinträchtigt oder nicht mehr möglich ist und dadurch der Aufwand an fortlaufenden Kosten zur Fortführung des Betriebes nicht erwirtschaftet werden konnte.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

Unter die versicherten Kosten fallen nicht Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren einschließlich Fiskalabgaben gleich welcher Art.

Nicht versichert sind die in § 29 Nr. 1 a) bis d) AGUP 21 genannten Gefahren sowie die Schäden gemäß § 28 Nr. 4 b) bis h) AGUP 21. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Gefahren und Schäden in diesem Vertrag ganz oder teilweise mitversichert sind.

Ferner ist nicht versichert der Güterfolgeschaden, soweit er zurückzuführen ist auf eine drohende oder bereits eingetretene Verseuchung oder Gesundheitsgefährdung oder behördlich angeordnete Betriebsbeschränkung oder finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers oder Änderungen oder reguläre Wartungsarbeiten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder verloren gegangener Güter.

Der Versicherer ersetzt Schäden und Kosten in der nachgewiesenen Höhe. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist mit dem vertraglich vereinbarten Maximum begrenzt. Bei einem Versicherungswert einer Sendung bis 2.500 EUR ist die Entschädigung auf 25.000 EUR begrenzt. Versicherungswert ist der Verkaufspreis oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert des Gutes am Absendungsartort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme des Gutes durch den Beförderer entstehen, sowie der endgültig bezahlten Fracht.

- e) Verluste oder Beschädigungen der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand.

In Erweiterung des § 3 AGUP 21 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass:

- die Warenbegleitpapiere (z. B. Frachtbrief, Zollerklärung etc.) ordnungsgemäß ausgestellt und die versicherten Güter genau und richtig deklariert sind;
- alle gesetzlichen Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder Verwaltungsanordnungen des Absender-, Transit- und Empfängerlandes befolgt werden.

Die Versicherung der im Absatz 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer schriftlich gekündigt werden.

Die Versicherung von lagernden Gütern – transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen – kann nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

3. Die Versicherung besteht von Haus zu Haus und beginnt, sobald die Sachen am Absendungsartort zur Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden und endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,
- a) sobald die Sachen am Ablieferungsartort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle). Sofern der Transport zur endgültigen Aufbewahrungsstelle nicht am Liefertag durchführbar ist, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Weitertransport innerhalb von 3 Werktagen durchgeführt wird;
- b) sobald die Sachen nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht vereinbarten Ablieferungsartort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsartortes die Gefahr erhöht wird;
- c) mit dem Ablauf von 90 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen. Soweit das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist, endet die Versicherung nicht durch Ablauf der vereinbarten Frist, wenn der versicherte Transport nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde und der Versicherungsnehmer die Verzögerung unverzüglich anzeigt. Dem Versicherer gebührt ein zu vereinbarendes Zuschlagsbeitrag.
- d) bei Versendungen zu den Incoterms FAS, FOB oder CFR, mit Beendigung der Verstauung der versicherten Güter im Seeschiff;
- e) mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden.
- f) Lagerungen

Bei Lagerungen der Güter während des Transportes ist die Versicherung für jede Lagerung auf 60 Tage begrenzt.

Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung nur dann über den in vorgenannten Zeitraum bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt ein zu vereinbarendes Zuschlagsbeitrag.

Bei See- und Lufttransporten findet § 28 Nr. 3 c) AGUP 21 ergänzend Anwendung.

Bei der in Absatz 1 genannten Frist zählt der Tag der Ankunft und der des Abtransportes als zur Lagerung gehörend.

Ein nach Transportantritt entstandenes Interesse ist für den ganzen Transport gedeckt, falls dem Versicherungsnehmer keine präjudizierenden Nachrichten vorliegen.

Verweigert der Empfänger die Annahme der Güter, besteht die Versicherung zugunsten des Versicherungsnehmers bis zur vollständigen Abnahme durch den bestimmten Empfänger oder einen anderen Käufer für maximal 60 Tage weiter. Die Annahmeverweigerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden soweit sie durch §§ 19 bis 25 AGUP 21 versichert sind, sowie Schäden durch
- a) Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsverzug des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstige Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass
- der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;
 - der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrages keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.

- b) Verzögerung des Transportes;
- c) inneren Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen;
- d) handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder Verluste;
- e) normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- f) nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße/nicht verkehrssichere Verladeweise.

Ein Fehlen oder Mangel der beanspruchungsgerechten Verpackung schadet nicht, sofern ein Vertragspartner oder ein sonstiger Dritter (z. B. Verpackungsunternehmen) verpflichtet ist, die Verpackung vorzunehmen.

Hat der Versicherungsnehmer selbst das Fehlen oder den Mangel an der Verpackung verschuldet, schadet dies ebenfalls nicht, es sei denn er hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst.

Der Versicherer verzichtet auch auf den Einwand mangelhafter Verladung, falls dies durch Dritte (z. B. Verpackungsunternehmen) zu vertreten ist.

Hat der Versicherungsnehmer selbst den Mangel an der Verladung verschuldet, schadet dies ebenfalls nicht, es sei denn er hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst.

- g) behördliche Maßnahmen aufgrund des Zustandes der versicherten Güter;
- h) gerichtliche Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsverfahren;
- i) die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

Kausalität

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles auch aus einer nicht versicherten Gefahr oder Ursache gemäß Nr. 4 c) bis e) entstehen konnte, hat der Versicherer den Schaden zu ersetzen, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.

5. Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, sofern diese nicht gemäß § 28 Nr. 2 c) und d) AGUP 21 mitversichert sind.
6. Nicht versichert sind:
 - Edelmetalle, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetall oder Edelsteinen (mit Ausnahme von industriegenutzten Produkten), Juwelen, Perlen, Bijouterien;
 - Geld, Münzen, Wertpapiere, Kunstgegenstände;
 - radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen;
 - explosive Güter gemäß Nr. 1.1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen;
 - Waffen, Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und –munition);
 - lebende Tiere, lebende Pflanzen;
 - Drogen, auf welche das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet;
 - privates und zu Dienstzwecken mitgeführtes Reisegepäck.

§ 29 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu den nicht versicherten Gefahren, Schäden und Sachen in den §§ 19 bis 28 AGUP 21 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden durch

1. a) Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Terrorakte
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- c) Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.
Unberührt bleiben jedoch der Deckungseinschluss in § 21 AGUP 21 und die Regelung gemäß § 28 Nr. 4 AGUP 21.
- d) Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
Dies gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr gemäß §§ 19 bis 27 AGUP 21 durch auf dem Versicherungsgrundstück oder durch auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope – jedoch nicht durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren – entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung;

2. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

§ 30 Versicherte Sachen

1. Versichert sind

- a) Gebäude einschließlich der sonstigen Grundstücksbestandteile.

Als Gebäude gelten alle Bauwerke einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind. Hierzu gehören auch Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind.

Ferner gehören zu den Gebäuden:

Einrichtungen und Einbauten (z. B. Aufzugsschächte, Blitzableiter, Fußbodenkanäle einschließlich Abdeckungen, Hauswasserver- und -entsorgung, Klimatisierung, Personenaufzüge, Raumbeleuchtungsanlagen, Raumlüftungs- und -beheizungsanlagen, Sanitäranlagen, Speiseaufzüge, unter Putz verlegte elektrische Leitungen), die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind, dauernd der Benutzung dienen und im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen.

Ebenso gehören Traglufthallen, Baubuden, Container und Zelte zu den Gebäuden, auch wenn diese nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet worden sind.

Behälter, Gruben, Silos und Wasserhochbehälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt; Rampen, Schornsteine, Kühltürme, Verbindungsbrücken, Vordächer.

Außenanlagen (z. B. Brunnenanlagen einschließlich Abdeckungen, Einfriedungen, Fahnenstangen, Grünanlagen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Werkstraßen, Kaimauern).

Von Mietern in das versicherte Gebäude eingefügte Sachen (z. B. Einbauten, Trennungswände, Einbauschränke, Einbauregale, Installationen usw.) soweit diese bei der Bildung der Höchstentschädigung berücksichtigt sind.

- b) bewegliche Sachen einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen.

Die Ausschlussbestimmungen der §§ 19 bis 28 AGUP 21 bleiben unberührt.

- c) Darüber hinaus sind versichert

- aa) als bewegliche Sachen in das Gebäude eingefügte und außen angebrachte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;

- bb) Hub- und Gabelstapler, fahrbare Arbeitsmaschinen sowie Löschfahrzeuge, wenn sie zulassungspflichtige, aber nicht zugelassene Fahrzeuge sind.

- cc) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten. Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen der für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

- dd) Ladestationen

Eine Ladestation für die Elektromobilität ist ein stationäres Ladesystem, das der Eigennutzung dient und von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurde. Mitversichert gelten dazugehörige Anschlussleitungen sowie fest installierte Ladekabel und -stecker.

Die Begriffe Ladesäule, Ladepunkt, Stromtankstellen und Solartankstelle sind einer Ladestation gleich zu setzen.

2. Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;

- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;

- c) sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie gemäß § 97 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

3. Über Nr. 2 hinaus sind bewegliche Sachen, soweit es sich um fremdes Eigentum handelt und es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört, versichert, wenn sie dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurden und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

4. Die Versicherung gemäß Nr. 2 b), 2 c) und Nr. 3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

Für die Höhe der Entschädigung bei Leasingobjekten ist das Interesse des Versicherungsnehmers und des Eigentümers maßgebend.

5. Ferner sind versichert
 - a) Sachen der Betriebsangehörigen, wenn sie sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld und Wertpapiere sind nicht versichert;
 - b) Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern im ruhenden Zustand innerhalb des Versicherungsortes.
6. Daten und Programme
 - a) Schaden am Datenträger
Entschädigung für Daten und Programme gemäß b), c) und d) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
 - b) Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind
Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.
Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
 - c) Daten und Programme als Handelsware
Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.
 - d) Sonstige Daten und Programme
Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.
Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.
 - e) Ausschlüsse
 - aa) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nichtlauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
 - bb) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).
 - f) Gilt § 26 AGUP 21 (zusätzliche benannte Gefahren) dieser Bedingungen vereinbart, so sind für die dort genannten versicherten Gefahren die dortigen Regelungen in Bezug auf die Versicherung von Daten und Programmen maßgebend.
7. Nicht versichert sind
 - a) zulassungspflichtige Fahrzeuge. Hiervon ausgenommen sind jedoch Kraftfahrzeuge gemäß Nr. 1 c) bb und Nr. 5 b);
 - b) Gewässer, Grund und Boden, Wald;
 - c) Off-Shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;
 - d) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;
 - e) Photovoltaikanlagen gegen die Gefahren des § 26 AGUP 21;
 - f) Drohnen gegen die Gefahren des § 26 AGUP 21;
 - g) vom Versicherungsnehmer hergestellte oder weiterverarbeitete Produkte gegen die Gefahren des § 26 AGUP 21.

§ 31 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 9 Nr. 1 a) aa) AGUP 21) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die vereinbarten Entschädigungsgrenzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht für den Versicherer das Recht, seine Leistung zu kürzen, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.
Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens/Regiekosten
 - a) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
 - aa) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

- bb) Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - cc) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er den Kostenersatz nach aa) und bb) auch entsprechend kürzen.
 - dd) Bis zum vereinbarten Sublimit ersetzt der Versicherer auch Aufwendungen zur Ermittlung und Feststellung der Schadenursache, wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösenden Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist. Als eine dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösende Ereignis gelten in diesem Zusammenhang nur die Gefahren nach §§ 19 bis 25 AGUP 21, soweit Versicherungsschutz für diese Gefahren vereinbart ist.
- b) Regiekosten
- Der Versicherer ersetzt bis zum vereinbarten Sublimit auch die Kosten des Versicherungsnehmers für die Abwicklung und Begleitung des Schadens. Diese werden durch Erfassung der Stunden belegt. Als Stundenersatz ist ein der Tätigkeit angemessener Satz zu wählen. Eine Berücksichtigung bei der Entschädigung des Ertragsausfallschadens erfolgt nicht.
3. Innerhalb der für die jeweilige Gefahr oder Gefahrengruppe vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles gemäß §§ 19 bis 27 AGUP 21 notwendigen Aufwendungen
- a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächstgeeigneten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten).
Bei Versicherungsfällen, die durch Überschwemmung (§ 25 Nr. 6 AGUP 21) oder Erdbeben (§ 25 Nr. 9 AGUP 21) verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über das Versicherungsgrundstück hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen;
 - b) für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 29 Nr. 1 d) Satz 2 AGUP 21 durch betriebsbedingt auf dem Versicherungsgrundstück oder durch auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken vorhandener oder verwendeter radioaktiver Isotope entstehen. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren;
 - c) die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten), einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind. Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
 - d) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen oder von Sachen, die durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten); Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen;
 - e) für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen;
 - f) für die nach den Bestimmungen des § 11 AGUP 21 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 15.000 EUR übersteigt;
 - g) für durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Beiratsverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt.
 - h) die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - aa) innerhalb Europas Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - bb) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - cc) insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
 - dd) Die Aufwendungen gemäß § 31 Nr. 3 h) AGUP 21 werden nur ersetzt, sofern
 - die Gesetze oder Verordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

- die behördlichen Anordnungen innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden.
 - Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hier nach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 - Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- i) **Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen**
 Der Versicherer ersetzt bis zum hierfür vereinbarten Sublimit auch die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.
 Ersetzt werden auch Aufwendungen für das Absperren von Straßen und Grundstücken sowie für das Aufstellen von Schildern und Zäunen.
- j) **Ökologische Maßnahmen**
 Soweit nicht als Hauptschaden zu ersetzen und soweit es sich nicht um behördliche Beschränkungen handelt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Mehrkosten,
- aa) um beschädigte oder zerstörte Sachen mit Materialien von gleicher Güte wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen, die ökologische Standards erfüllen;
 - bb) durch Ersatz der beschädigten oder zerstörten Bereiche des Dachsystems durch ein begrüntes Dach, das ökologische Kriterien erfüllt, einschließlich der zusätzlichen Bepflanzung dieser Dächer mit Bäumen, Sträuchern, Rasen und anderen Pflanzen;
 - cc) durch Spülung der Luft in den beschädigten Gebäuden oder Anlagen mit 100 Prozent Frischluft und Austausch der Filtermedien in der Lüftungsanlage, die den vom Schaden betroffenen Bereich kontrolliert, sofern diese ein Teil des ökologischen Wiederaufbaus sind;
 - dd) für die Beauftragung eines akkreditierten Umweltberaters, der von einer Umweltzertifizierungsstelle zugelassen ist und der an der Planung und Ausführung zur ökologischen Instandsetzung oder am ökologischen Wiederaufbau der beschädigten oder zerstörten Sachen mitwirkt;
 - ee) für die Zertifizierung oder Re-Zertifizierung als Nachweis, dass die instandgesetzten oder wiederhergestellten beschädigten oder zerstörten Sachen ökologische Kriterien erfüllen;
 - ff) für eine ökologische Beseitigung, Entsorgung oder Wiederverwertung der beschädigten oder zerstörten Sachen.
- Als ökologisch im Sinne dieses Vertrages gelten Produkte, Materialien, Methoden und Prozesse, die natürliche Ressourcen enthalten, den Energie- oder Wasserverbrauch verringern, eine toxische und andere Schadensemission vermeiden oder die Umweltbelastungen anderweitig minimieren und entsprechend von einer Umweltzertifizierungsstelle zertifiziert sind.
 Eine Umweltzertifizierungsstelle im Sinne dieses Vertrages ist eine anerkannte Zertifizierungsstelle, die grüne Gebäude, Produkte, Materialien, Methoden oder Prozesse zertifiziert und von der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V., Leadership in Energy and Environmentally Design (LEED®), Green Building Initiative Green Globes®, Energy Star Rating System anerkannt ist oder die Anforderungskriterien eines anderen anerkannten Bewertungssystems bzw. Umweltverbandes erfüllen.
- k) **Zusätzliche schadenbedingte Steuermehraufwendungen**
 Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze sind schadenbedingte Steuermehraufwendungen mitversichert.
- aa) Schadenbedingte Steuermehraufwendungen sind Aufwendungen, die durch eine Entschädigungszahlung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Versicherungsfalles außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden.
 - bb) Bei der schadenbedingten Steuermehraufwendung muss es sich um eine Form der Ertragssteuer handeln, die kausal durch den grenzüberschreitenden Geldtransfer verursacht wurde. Der Versicherungsnehmer trägt dafür die Beweislast und hat auf Verlangen dem Versicherer geeignete Dokumente vorzulegen. Ausgenommen sind alle Formen von Zins- und Strafsteuern oder Bußgeldern.
- l) **Mehrkosten und Beschleunigungskosten**
 Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, um eine beschleunigte Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zu erreichen.

- m) Kosten für lizenzierte Software
 Entschädigung wird bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch geleistet für Kosten, die infolge eines versicherten Sachschadens zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb). Diese Regelung greift subsidiär, wenn keine Deckung über § 26 AGUP 21 gegeben sein sollte. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
4. In der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 20 AGUP 21 ersetzt der Versicherer bis zum hierfür vereinbarten Sublimit die Aufwendungen
- für Schlossänderungen an den Türen innerhalb des Versicherungsortes, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß § 20 Nr. 1 a) bis 1 c) AGUP 21 abhandengekommen sind. Dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen;
 - infolge Abhandenkommens von Schlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel, sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung;
 - für infolge eines Versicherungsfalles notwendige provisorische Sicherungsmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen (z. B. Notverglasungen) sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat entstehen.
5. In der Sturmversicherung gemäß § 25 Nr. 2 AGUP 21 ersetzt der Versicherer bis zum hierfür vereinbarten Sublimit die Aufwendungen, die für die Beseitigung durch Sturm umgestürzter Bäume entstanden sind. Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen des Versicherungsortes sowie fremden Bäumen auf dem Versicherungsort. Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
6. In der Transportversicherung gemäß § 28 AGUP 21 ersetzt der Versicherer
- im Falle eines versicherten Schadens je Versicherungsfall bis zu 10 Prozent des Handelswertes der versicherten Sache am Abgangsort
 - die Aufwendungen für Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern.
 - Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung oder Beseitigung/Vernichtung oder das Aufräumen des Schadensortes auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.
 - Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet, oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.
 - die infolge eines versicherten Schadens notwendigen Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder des Schutzes von versicherten Gütern andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
 Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
 Die Ersatzleistung des Versicherers ist begrenzt mit 10 Prozent des Handelswertes der versicherten Sache am Abgangsort.
 - Für zusätzliche schadenbedingte Steuermehraufwendungen gelten die Regelungen des § 31 Nr. 3. k) AGUP 21.
 - Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
 - Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
 - Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Nr. 6 a), b) und c) gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.
7. Für notwendige Mehraufwendungen aufgrund von Schäden infolge einer gemäß § 26 AGUP 21 (zusätzliche benannte Gefahren) versicherten Gefahr ersetzt der Versicherer bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Sublimit je Versicherungsfall die Kosten für:
- Luftfrachten
 Der Versicherer ersetzt notwendige Luftfrachtkosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.
 - Behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
 Der Versicherer leistet Ersatz für die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens entstehenden Mehrkosten zur Errichtung eines Provisoriums. Provisoriumskosten sind Maßnahmen zur behelfsmäßigen oder vorläufigen Wiederherstellung einer versicherten Sache. Hierzu zählt auch die Bereitstellung von Ersatzgeräten, notwendige Erd-, Pflaster- und Maurerarbeiten sowie Gerüststellung, ferner Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge.

- c) Optiken in Laserschneidanlagen
Der Versicherer ersetzt bei Schäden an den Optiken der versicherten Anlage, soweit diese während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, die notwendigen Wiederherstellungskosten, unter Abzug einer Wertverbesserung im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer. Die Lebenserwartung beträgt bis zu 8.000 Betriebsstunden. Optiken sind sämtliche optischen Einrichtungen (z. B. Umlenkspiegel, Linsen, Fokussiereinrichtungen, von der Strahlerzeugung über den Strahleneingang bis zum Bearbeitungskopf).
- d) Ölfüllungen
Versichert sind auch die im Versicherungsschein aufgeführten Ölfüllungen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Ölfüllungen nur, wenn ein Verlust der Ölfüllung die Folge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens ist. Der Entschädigung wird der Zeitwert zugrunde gelegt.
- e) Werkstücke in versicherten Sachen
Der Versicherer leistet Entschädigung für in der versicherten Sache befindliche Werkstücke, sofern sie infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden. Ersetzt werden die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten des Werksstückes bis zum Zustand vor Schadeneintritt.
- f) Werkzeuge in versicherten Sachen
Der Versicherer leistet auch Entschädigung für in der versicherten Sache befindliche Werkzeuge, sofern sie infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden. Entschädigt wird der Zeitwert des beschädigten Werkzeugs.
- g) Hilfs- und Betriebsstoffe
Der Versicherer leistet Entschädigung für Hilfs- und Betriebsstoffe, sofern sie infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadens an versicherten Sachen beschädigt oder zerstört werden oder verloren gehen. Entschädigt wird der Zeitwert der Hilfs- und Betriebsstoffe.
- h) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.
- i) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten.
- j) Finanzierungskosten für stationäre und fahrbare Maschinen
Der Versicherer leistet Entschädigung für die über die Wiederherstellungskosten hinausgehenden Aufwendungen für Tilgung, Zinsen und Gebühren aus einem Kredit-/Leasing-Vertrag, sofern sie mit einem ersatzpflichtigen Schaden zusammenhängen und die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten beschädigten Sache nicht gegeben ist. Die tatsächlichen Aufwendungen sind für die Dauer der Reparatur/Wiederbeschaffung, höchstens für einen Zeitraum von sechs Wochen versichert.
- k) Eich- und Kalibrierungskosten für stationäre und fahrbare Maschinen
Der Versicherer leistet Entschädigung für die über Wiederherstellungskosten hinausgehenden Aufwendungen für eine vorgeschriebene Eichung, Eichamtsgebühren sowie Aufwendungen für erforderliche Kalibrierungen, sofern sie mit einem ersatzpflichtigen Schaden zusammenhängen.
- l) Mehrkosten durch Inkompatibilität für stationäre Maschinen und elektronische Betriebseinrichtung
Es sind über die Wiederherstellungskosten hinaus versichert: Mehrkosten für Erhöhungen des versicherten Schadenaufwandes infolge
 - Technologiefortschritts, sofern die Wiederherstellung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für Ersatzteile aufzuwenden ist, die den vom Schaden betroffenen Teilen in Art und Güte möglichst nahekommen.
 - Inkompatibilität, d.h. zusätzlichen Aufwendungen für die Umrüstung oder Ersatzbeschaffung, sofern Ersatzteile einer beschädigten oder zerstörten versicherten Sache nicht mit den zugehörigen unbeschädigten Teilen kompatibel sind.

§ 32 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht innerhalb der in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstücke (Versicherungsort).
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Unberührt bleibt jedoch § 29 Nr. 2 AGUP 21.
Wird innerhalb des Vertrages auf den Geltungsbereich Europa verwiesen, gilt vereinbart: Europa in geografischen Grenzen sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der EU gehören.
2. Versicherungsort sind auch
 - a) die sich in unmittelbarer Nähe der Versicherungsgrundstücke befindlichen Schaukästen, Vitrinen, Abstellplätze und Anschlussgleise, Wasserstraßenanschlüsse;
 - b) Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind;

- c) unbenannte Versicherungsorte. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die in der Übersicht „Weitere Entschädigungsgrenzen zur Sachversicherung“ genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt. Es gelten die Selbstbeteiligungen zu den versicherten Gefahren.
3. Neu hinzukommende Unternehmen/Weitere Mitversicherte
- Während des Versicherungsjahres neu gegründete oder mehrheitlich erworbene Unternehmen sind innerhalb des Europäischen Währungsraumes (EWR) ab Gründungs-/ Übernahmedatum mitversichert, wenn
- a) es sich um Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Betriebscharakter handelt;
 - b) der Anteil des Versicherungsnehmers und/oder eines mitversicherten Unternehmens insgesamt mind. 50 Prozent beträgt oder der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen die kaufmännische Geschäftsführung innehat oder
 - c) es sich um (Schwester-) Firmen des Versicherungsnehmers und/oder eines mitversicherten Unternehmens handelt und von der Holding des Versicherungsnehmers und/oder eines mitversicherten Unternehmens gegründet oder übernommen wurden.
 - d) Besteht für die neu übernommenen Unternehmen noch Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, so besteht im Rahmen dieses Vertrages subsidiärer Versicherungsschutz.
 - e) Befinden sich die neu gegründeten oder mehrheitlich erworbenen Unternehmen außerhalb der bisherigen Versicherungsorte finden die vereinbarten Entschädigungsgrenzen für Nr. 2 c) Anwendung.
4. Bargeld, Wertsachen und sonstige Urkunden
- Nur in verschlossenen Behältnissen (auch Automaten), die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewähren, oder in Tresorräumen sind versichert
- a) Bargeld;
 - b) Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Briefmarken;
 - d) Münzen und Medaillen;
 - e) unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
 - f) Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
 - g) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.
5. Elektrische und elektronische Kassen gelten nicht als Behältnisse im Sinne von Nr. 4.
6. Bis zum vereinbarten Sublimit ist Bargeld während der Arbeitszeit auch ohne Verschluss gemäß Nr. 4 versichert. Dies gilt jedoch nicht für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 20 AGUP 21.
7. In der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 20 AGUP 21 gilt für Schäden durch Raub auf Transportwegen (§ 20 Nr. 1 d AGUP 21). Der Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
8. Soweit Risiken im Ausland versichert sind, gelten Ansprüche, die auf nationalen Gesetzgebungen des Auslandes beruhen, ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche,
- a) die sich aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen von „Catastrophes Naturelles“ in Frankreich ergeben würden;
 - b) die sich aus der gesetzlichen Deckungsverpflichtung in Belgien und Italien für Rettungskosten ergeben würden;
 - c) die sich aus der Verordnung über die Elementarschadenversicherung vom 18.11.1992 oder aus den Nachfolgeregelungen in der Schweiz ergeben würden.

Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Soweit Versicherungsschutz in den nachstehenden Ländern für eine oder mehrere der nachstehenden Gefahren oder Schäden vereinbart ist, gilt in Ergänzung zu den Ausschlussbestimmungen dieses Vertrages folgendes:

- a) Ausschluss von Terrorismus oder Inneren Unruhen
 - aa) Nicht versichert sind
 - Feuer- und Explosionsschäden in Großbritannien (England, Schottland, Wales), die durch Terrorismus verursacht wurden;
 - Schäden in Nordirland, die durch Terrorismus oder Innere Unruhen verursacht wurden.
 - bb) Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
 - cc) Als Terrorismus im Sinne von aa) gilt jegliche Handlung einer Person, die für eine oder in Verbindung mit einer Organisation tätig wird, deren Ziel es ist, mittels Anwendung von Gewalt eine de jure oder de facto agierende Regierung zu stürzen oder auf sie Einfluss zu nehmen.

Die Definition für Terrorakte gemäß § 29 Nr. 1 b) AGUP 21 findet hier keine Anwendung.
 - b) Ausschluss von Überschwemmung infolge von Deichbruch oder Überflutung von Deichen
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden in den Niederlanden oder in Belgien durch Überschwemmung infolge von Deichbruch oder Überflutung von Deichen.

- c) Ausschluss von Calamidad Nacional
Nicht versichert ist Calamidad Nacional in Spanien.
- d) Ausschluss von politischen Gefahren und Elementargefahren
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - aa) Schäden in Südafrika und Namibia, die aus Gefahren resultieren, welche über die South African Special Risks Insurance Association (SASRIA) oder die Namibian Special Risks Insurance Association (NASRIA) grundsätzlich versicherbar sind.
 - bb) Schäden in Spanien, soweit das Consorcio de Compensacion de Seguros Deckungsschutz bietet.
- e) Ausschluss von Erdbeben
Schäden durch Erdbeben gelten in Kalifornien (USA), Mexiko, Japan und in der Türkei ausgeschlossen.

§ 33 Versicherungswert

1. Versicherungswert ist
 - a) der Neuwert;
Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren, sonstiger Konstruktions- und Planungskosten; oder der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand; (Zeitwertvorbehalt)
 - c) der gemeine Wert, soweit die Sache im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.
Der gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
2. Abweichend von Nr. 1 ist für Sachen gemäß Nr. 3 bis 6 Versicherungswert der dort genannte Wert.
3. Versicherungswert von
 - a) Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, die jedoch noch nicht eingeführt und nicht voll marktfähig sind, auch soweit sie noch nicht fertig gestellt sind,
 - b) Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
 - c) Rohstoffen und
 - d) Naturerzeugnissen
 ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen.
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
 - e) Abweichend von a) und b) gilt folgendes:
Versicherungswert von Handelsware sowie vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnissen, die
 - aa) ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktfähig sind, ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten
oder
 - bb) verkauft, aber dem Käufer noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten.
 Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.
4. Versicherungswert von Wertpapieren ist bei
 - a) Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
5. Versicherungswert für Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen ist entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 c).
6. Versicherungswert für Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen oder Besuchern ist der Zeitwert.
7. Versicherungswert für Kunstgegenstände ist der durch Taxe festgestellte Preis des Kunstgegenstandes, in Ermangelung eines solchen der Marktpreis, bei fehlendem Marktpreis die Kosten der Anfertigung einer qualifizierten Kopie. Liegt der Wert eines Kunstgegenstandes über 100.000 EUR ist eine Taxe erforderlich.
8. Umsatzsteuer
Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
9. Versicherungswert für ausrangierte Maschinen, Apparate und Maschinenteile
Ausrangierte Maschinen, Apparate und Maschinenteile, die von dem Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall als solche bewertet waren, sind nur zum gemeinen Wert versichert.

10. Versicherungswert für Sachen ausländischer Herkunft
 - a) Werden Sachen ausländischer Herkunft im Ausland wiederbeschafft, so bestimmt sich der Wiederbeschaffungspreis nach dem Auslandsmarktpreis unter Berücksichtigung der bei der Einfuhr anfallenden Kosten sowie etwaiger Vergütungen.
 - b) Dasselbe gilt für Sachen ausländischer Herkunft, die bereits zu Waren verarbeitet waren.
11. In der Transportversicherung gemäß § 28 AGUP 21 ist bei Bezügen und Importen (gekaufte, fakturierte Güter) sowie Versendungen und Exporten (verkaufte, fakturierte Güter) ein imaginärer Gewinn in Höhe von 10 Prozent zugunsten des Empfängers mitversichert.

§ 34 Entschädigungsberechnung

1. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten, entwendeten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 33 AGUP 21) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - aa) Sachen, die sich in Gebrauch befinden und die regelmäßig gewartet werden, haben unabhängig von ihrem Zustand einen Zeitwert von mindestens 40 Prozent des Neuwertes, soweit diese nach §§ 19 bis 25 und § 27 AGUP 21 versichert sind.
Bei einem versicherten Versicherungsfall nach § 26 AGUP 21 (zusätzliche benannte Gefahren) gilt, sofern es sich bei den vom Schaden betroffenen Sachen handelt um
 - aaa) Stationäre Maschinen und maschinelle Einrichtungen
Unter der Voraussetzung, dass die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle nachweislich eingehalten wurden, leistet der Versicherer im Falle eines Totalschadens innerhalb von 5 Jahren nach der Erstinbetriebnahme der versicherten Sache Schadenersatz für eine Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand, sofern diese als Ersatz innerhalb von 12 Monaten wiederbeschafft wird. Der Wiederbeschaffung gleichgestellt ist die Bestellung innerhalb von 12 Monaten.
Für Geräte, die zum Schadenzeitpunkt älter als 6 Jahre sind, gilt bei der Ermittlung des Zeitwertes ein jährlicher Abzug von höchstens 5 Prozent, maximal 50 Prozent einer Sache in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.
 - bbb) Fahrbare Maschinen und Geräte
Unter der Voraussetzung, dass die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle nachweislich eingehalten wurden, leistet der Versicherer im Falle eines Totalschadens innerhalb von einem Jahr nach der Erstinbetriebnahme der versicherten Sache Schadenersatz für eine Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand, sofern diese als Ersatz innerhalb von 12 Monaten wiederbeschafft wird. Der Wiederbeschaffung gleichgestellt ist die Bestellung innerhalb von 12 Monaten.
Für Geräte, die zum Schadenzeitpunkt älter als ein Jahr, aber nicht älter als sieben Jahre sind, gilt bei der Ermittlung des Zeitwertes ein maximaler Abzug von 50 Prozent einer Sache in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.
 - b) bei beschädigten Sachen und bei Aufwendungen gemäß § 31 Nr. 4 AGUP 21 die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
Restwerte werden angerechnet; dabei werden behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen berücksichtigt. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt. Die Entschädigung ist begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsmäßig ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
Der Versicherer ersetzt bei einheitlicher Sachmehrheit der vom Schaden betroffenen und versicherten Sachen nicht nur die tatsächlich beschädigten, sondern auch der Minderwert der unbeschädigten, jedoch von dem Versicherungsnehmer nicht mehr verwendbaren Sachen.
Fundamente werden auch ersetzt, wenn sie selbst nicht vom Schaden betroffen sind, aber sich aus technischen Gründen als ganz oder teilweise unverwertbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung erweisen.
Für § 28 AGUP 21 (Transport) gilt zusätzlich: Bei Selbstreparatur durch den Versicherungsnehmer oder einer der mitversicherten Firmen werden die sich aus dem letzten Betriebsabrechnungsbogen ergebenden Stundensätze ohne weiteren Nachweis erstattet. Dies gilt auch für die von der Versicherungsnehmerin oder einer der mitversicherten Firmen erhobenen sonstigen Betriebskosten.
2. Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten
 - a) infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Preisdifferenzkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
Mehrkosten infolge von Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

- b) für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.
- Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert.
- Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten;
- c) für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache infolge Technologiefortschritt in der gleichen Art und Güte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten gemäß a) bis c) nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
3. Ist der Neuwert (§ 33 Nr. 1 a AGUP 21) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer oder ein anderer im Rahmen dieses Vertrages Versicherter auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um Sachen innerhalb des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe anzuschaffen oder wiederherzustellen. Dabei genügt auch eine Ersatzbeschaffung aus vorhandenen Lägern, Reserven oder Leasing.
- Die Frist gilt schon dann als gewahrt, wenn innerhalb von 3 Jahren bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.
4. Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (§ 33 Nr. 5 AGUP 21) erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (§ 33 Nr. 1 c AGUP 21) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 b) oder 3 c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.
5. Selbstbeteiligung
- Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
6. Umsatzsteuer
- Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.
7. Schadenfeststellung im Beiratsverfahren
- Bei der Schadenfeststellung im Beiratsverfahren ist der Versicherer verpflichtet, die Feststellungen des Sachverständigen dem Versicherungsnehmer auf Anforderung kostenlos zu überlassen.

C. Besondere Bestimmungen zum Ertragsausfallteil

§ 35 Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens (§ 36 AGUP 21) nach diesem Vertrag unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

§ 36 Sachschaden

1. Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch eine versicherte Gefahr im Sinne der §§ 19 bis 27 AGUP 21.
Die Ertragsausfallversicherung gilt nur für die Gefahren oder Gefahrengruppen, für die sie vereinbart ist.
2. Als eine dem Betrieb dienende Sache im Sinne von Nr. 1 gelten auch vorübergehend außer Betrieb genommene Anlagegüter sowie – mit der Einschränkung gemäß § 26 Nr. 4 d) und § 27 Nr. 4 c) AGUP 21 – neu hinzukommende, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, auch wenn sie sich noch im Bau befinden. Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme bzw. Nutzung dieser Sachen entstehende Ertragsausfallschaden gemäß § 37 AGUP 21.
3. Die Ausschlusstatbestände gemäß §§ 19 bis 27 und 29 AGUP 21 bleiben unberührt.

§ 37 Ertragsausfallschaden

1. Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit (§ 38 AGUP 21), infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
2. Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
3. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet im Sinne von Absatz 1 an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.
Der Versicherer erkennt den Weiteraufwand von Mieten und Pachtgebühren als wirtschaftlich begründet an, soweit entsprechende Zahlungen an den Vermieter oder Verpächter tatsächlich erbracht werden.
Gleiches gilt für Leasingraten und vergleichbares. Es genügt, wenn die Miet-, Pacht- und Leasingaufwendungen einmal versichert sind.
4. Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile der versicherten Gebäude, Maschinen und Einrichtungen entfallen.
5. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
6. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
7. Der Versicherer haftet auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen.
Dies gilt nicht, soweit sich die behördlichen Änderungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden betroffen sind.
Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.
8. Der Versicherer haftet nicht, soweit der Ertragsausfallschaden dadurch erheblich vergrößert wird, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
9. Betriebsgewinn gemäß Nr. 1 ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren, der Gewinn aus Vermietung und Verpachtung sowie Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden, z. B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte.

10. Kosten gemäß Nr. 1 sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer und Ausfuhrzölle;
 - c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - d) umsatzabhängigen Versicherungsbeiträgen;
 - e) umsatzabhängigen Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

**§ 38
Haftzeit**

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

**§ 39
Versicherungsort**

1. Der Versicherer haftet für Ertragsausfallschäden, soweit sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes gemäß § 32 AGUP 21 ereignet hat.
2. Der Versicherer haftet, bis zum vereinbarten Sublimit für:
 - a) Zulieferer- oder Abnehmer-Rückwirkungsschäden
Der Versicherer haftet auch für Ertragsausfallschäden, wenn sich ein Sachschaden auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ereignet hat. Besteht die Geschäftsverbindung mit einem (Zwischen-) Händler, so sind Rückwirkungsschäden des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens bei einem Unternehmen, das mit dem (Zwischen-) Händler in Geschäftsbeziehung steht, auch versichert.
 - b) Zulieferer-Zulieferer-Rückwirkungsschäden
Abweichend von a) kann sich der Sachschaden auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Zulieferer des Versicherungsnehmers durch Zulieferung von Produkten und Dienstleistungen in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ereignen.
 - c) Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen
Der Versicherer ersetzt auch den Ertragsausfallschaden nach § 35 ff. AGUP 21, wenn sich der Sachschaden infolge einer über diesen Vertrag versicherten Gefahr bei einem Fremdunternehmen in der Nachbarschaft eines unter Versicherungsorte benannten Grundstücks ereignet hat und dieses Grundstück hierdurch ganz oder teilweise nicht betreten oder dort befindliche betriebliche Anlagen nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können. Entschädigung wird auch für den Ertragsausfallschaden geleistet, der erst nach Beendigung der Behinderungen entsteht.
3. Ferner haftet der Versicherer für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden, die sich auf Betriebsgrundstücken fremder Unternehmen innerhalb Europas an Sachen ereignen, die dem Versicherungsnehmer gehören, von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.
4. Auswirkungen eines Sachschadens entsprechend in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers bzw. eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen (Wechselwirkungsschäden).
Sämtliche in Folge eines Sachschadens entstandenen Wechselwirkungsschäden gelten als ein Versicherungsfall.
Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.
5. Abweichend von § 39 Nr. 2 bis 4 AGUP 21 besteht kein Versicherungsschutz für Ertragsausfallschäden gegen die Gefahren des § 26 AGUP 21.

**§ 40
Versicherte Aufwendungen**

1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Ertragsausfallschadens macht, hat der Versicherer zu ersetzen,
 - a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
 - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nicht ersetzt, soweit
 - a) durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
 - b) durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
 - c) sie mit der Entschädigung zusammen die vereinbarte Entschädigungsgrenze übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

3. Der Versicherer ersetzt innerhalb der für die jeweilige Gefahr oder Gefahrengruppe vereinbarten Entschädigungsgrenze
 - a) Kosten für Sachverständige im Sachverständigenverfahren und für Sachverständige im Beiratsverfahren.
 - aa) Kosten für Sachverständige im Sachverständigenverfahren sind die nach den Bestimmungen des § 11 AGUP 21 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 15.000 EUR übersteigt;
 - bb) Kosten für Sachverständige im Beiratsverfahren, welche der Versicherungsnehmer mit Feststellung der Schadenursache und/oder Schadenhöhe beauftragt, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt.
 - cc) Bei der Schadenfeststellung im Beiratsverfahren ist der Versicherer verpflichtet, die Feststellungen des Sachverständigen dem Versicherungsnehmer auf Anforderung kostenlos zu überlassen.
 - dd) Die Kosten im Sachverständigenverfahren und im Beiratsverfahren werden auch dann ersetzt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Schaden nicht ersatzpflichtig ist oder weniger als der jeweils vereinbarte Betrag beträgt.
 - b) die infolge einer Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit entstehenden
 - aa) Mehrkosten aufgrund von Abnahmeverpflichtungen (z.B. Lagerungs- und Transportkosten, Zinsen) und Vertragsstrafen. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- oder Abnehmerverpflichtungen;
 - bb) Wertminderungen von Vorräten und zusätzlichen Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können;
 - cc) zusätzlichen Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
 - dd) Mehrkosten, die im normalen Betrieb des Versicherungsnehmers nicht entstehen und infolge eines Versicherungsfalles zur Fortführung des Betriebes anfallen und weder als fortlaufende Kosten noch als Betriebsgewinn und auch nicht als Schadenminderung zu entschädigen sind.
4. Bei einer Kürzung der Entschädigung (§ 5 Nr. 4 und 5 AGUP 21) sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Ertragsausfallschaden.

§ 41
Entschädigungsberechnung

Ersetzt werden der Ertragsausfallschaden gemäß § 37 AGUP 21 und die versicherten Aufwendungen gemäß § 40 AGUP 21.

Sofern im Versicherungsschein vereinbart, gilt bei einem versicherten Versicherungsfall nach § 26 AGUP 21: Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

- a) den Verderb, die Beschädigung oder die Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;
- b) die verlängerte Wiederherstellung einer im Ausland hergestellten Sache gegenüber einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten, gleichartigen Sache.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vertrags- und Konventionalstrafen.

D. Besondere Bestimmungen für den Haftpflichtteil

§ 42

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Vertragsrelevante Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsteil sowie Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach:

- 1.1.1 den Regelungen in Teil A Allgemeine Bestimmungen, §§ 1 bis 18 AGUP 21 und Teil D Haftpflichtversicherung, § 42 AGUP 21;
- 1.1.2 den Regelungen im Versicherungsschein und seinen Nachträgen;
- 1.1.3 den Regelungen im § 43 AGUP 21;
- 1.1.4 § 44 in Verbindung mit § 43 AGUP 21 für Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen nach dem Zeitpunkt verursacht wurden, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat;
- 1.1.5 § 45 AGUP 21 in Verbindung mit § 43 AGUP 21 für Ansprüche wegen Schäden durch Umwelt Risiken;
- 1.1.6 § 46 AGUP 21 in Verbindung mit §§ 43, 44 und 45 AGUP 21 hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Betriebsstätten/Unternehmen im Ausland sowie in Verbindung mit § 47 und – sofern im Versicherungsschein vereinbart – § 48 für Rückrufrisiken im Ausland;
- 1.1.7 § 47 AGUP 21 in Verbindung mit §§ 43 und 46 AGUP 21 für das Rückrufrisiko von Produkten (ohne Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, -zubehör und -einrichtungen);
- 1.1.8 § 48 AGUP 21 – sofern im Versicherungsschein vereinbart – in Verbindung mit §§ 43 und 46 AGUP 21 für das Rückrufrisiko von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugteilen, -zubehör und -einrichtungen;

2. Gegenstand der Versicherung/Versicherungsfall

- 2.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenerignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenerignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenerignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

3. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 3.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 3.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

4. Versichertes Risiko

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Nr. 5 näher geregelt sind.

- 4.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

5. **Vorsorgeversicherung**
- 5.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 5.2 Versicherungsschutz für neue Risiken besteht in Höhe der Vertragsdeckungssumme.
- 5.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
6. **Leistungen der Versicherung**
- 6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 6.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 6.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 6.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
7. **Begrenzung der Leistung**
- 7.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 7.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.
- 7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

7.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Nr. 7.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

7.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.

7.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

7.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

7.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

8. **Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

8.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

8.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

– Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

– Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

8.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

8.4 Haftpflichtansprüche

(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Nr. 8.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

(3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

8.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

zu Nr. 8.4 und Nr. 8.5:

Die Ausschlüsse unter Nr. 8.4 und Nr. 8.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 8.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 8.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- zu Nr. 8.6 und Nr. 8.7:
- Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Nr. 8.6 und Nr. 8.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 8.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
- Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 8.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 8.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- Dieser Ausschluss gilt nicht
- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
 - (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 8.11 Haftpflichtansprüche, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 8.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 8.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 8.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 8.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 8.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 8.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 8.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
9. **Mitversicherte Personen**
- 9.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 9.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
10. **Abtretungsverbot**
- Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

**§ 43
Allgemeines Betriebsrisiko**

1. **Versichertes Risiko/Allgemeines Betriebsrisiko/Nebenrisiken**
- 1.1 **Versichertes Risiko/Allgemeines Betriebsrisiko**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsart/Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.
- 1.2 **Nebenrisiken**
- Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht aus allen Nebenrisiken (z. B. aus Haus- und Grundbesitz, der Tätigkeit als Bauherr, der Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, Geschäftsreisen, der Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Schulungen).
2. **Betriebsstätten und Unternehmen**
- 2.1 **Tochterunternehmen und Betriebsstätten im Inland**
- Versichert sind, auch ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf, alle bei Vertragsschluss vorhandenen Unternehmen und/oder während der Vertragsdauer übernommenen oder neu gegründeten Unternehmen im Inland mit gleichem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer/versicherte Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als 50 Prozent der Stimmrechte beteiligt ist/sind oder die unternehmerische Führung ausübt (Tochterunternehmen).
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer spätestens drei Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres eine Übersicht über alle vorhandenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Versichert sind alle Betriebsstätten (z. B. Filial-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufsstätten, Montagestätten und dergleichen) im Inland.
- 2.2 **Tochterunternehmen und Betriebsstätten im Ausland**
- Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach § 46 AGUP 21.
3. **Mitversicherte Personen**
- Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 3.1 aller gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers/der versicherten Unternehmen sowie solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

Hierzu zählen auch solche Personen, denen Unternehmerpflichten im Sinne von § 15 SGB VII in Verbindung mit § 9 (2) OWiG übertragen wurden sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen.

- 3.2 aller übrigen angestellten Betriebsangehörigen, bei Betriebsärzten und Sanitätspersonal auch für Schäden im Rahmen von Hilfeleistungen bei Notfällen außerhalb der betrieblichen Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderweitigen Versicherung besteht;
 - 3.3 aller sonstigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten und seinem Weisungsrecht unterliegenden Personen;
 - 3.4 aller nicht im Angestelltenverhältnis stehender Mitarbeiter (freie Mitarbeiter);
 - 3.5 aller aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen vorgenannten Personen für von ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen/dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden.
- Zu vorgenannten Nr. 3.2 bis Nr. 3.5 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Hiervon unberührt bleiben Rechtsverteidigungskosten, die bei der Abwehr solcher Ansprüche entstehen.

4. **Versehensklauseel**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen der Unternehmensbeschreibung liegen und die nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusstgeworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

Vorsehentlich verspätet gemeldete Versicherungsfälle beeinträchtigen nicht den Versicherungsschutz. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusstgeworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten.

5. **Betriebseinstellung/Nachhaftung**

5.1 **Betriebs- und Produktrisiken nach §§ 43, 44 und 46 AGUP 21**

Endet der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung, so besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingetreten sind – insoweit abweichend von § 42 Nr. 2.1 AGUP 21 – im Umfang dieses Vertrages bis zu fünf Jahre nach Vertragsbeendigung.

5.2 **Umweltrisiken nach § 45 AGUP 21**

- 5.2.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen und dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 5.2.2 Die Regelung der vorgenannten Nr. 5.2.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt.

6. **Kumulklauseel**

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages beider Gothaer (ausgenommen Exzedentenverträge), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.

7. **Kostenklausel**
Bei Ansprüchen, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und/oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht von einem Dritten geltend gemacht werden, werden – abweichend von § 42 Nr. 7.5 AGUP 21 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.
8. **Erläuterungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes**
- 8.1 **Abhandenkommen von Sachen (auch Schlüsseln und Codekarten)**
Versichert ist gemäß § 42 Nr. 3.2 AGUP 21 und abweichend von § 42 Nr. 8.6 AGUP 21 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen Dritter und allen sich daraus ergebenden Folgeschäden.
Für Belegschafts- und Besucherhabe, Beschädigung und Abhandenkommen von Dokumenten Dritter sowie Schäden durch Löschung fremder Daten gelten ausschließlich die Regelungen in § 43 Nr. 8.10, 8.11 und 8.20 AGUP 21.
- 8.2 **Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**
Die Ausschlüsse gemäß § 42 Nr. 8.14 AGUP 21 gelten gestrichen.
- 8.3 **Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BlmschG**
Versichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BlmschG.
- 8.4 **Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**
Versichert sind – abweichend von § 42 Nr. 8.5 (3) AGUP 21 – Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 8.5 **Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander**
Versichert sind – abweichend von § 42 Nr. 8.4 AGUP 21 – Haftpflichtansprüche der versicherten Unternehmen untereinander.
Nicht versichert sind Mietsachschäden nach § 43 Nr. 8.23 AGUP 21, Schäden gemäß § 44 Nr. 4.2 ff. AGUP 21 sowie Schäden gemäß den §§ 47 (Rückruf von Produkten (ohne Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, -zubehör und -einrichtungen)) und 48 (Rückruf von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugteilen, -zubehör und -einrichtungen) AGUP 21.
- 8.6 **Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**
Versichert sind – in teilweiser Abänderung von § 42 Nr. 8.4 (3) AGUP 21 – Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
- 8.6.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
- 8.6.2 Sachschäden;
- 8.6.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang des § 43 Nr. 8.32.4 AGUP 21.
- 8.7 **Arbeits-/Liefergemeinschaften**
Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Konsortien oder ähnlichen Zweckgemeinschaften besteht Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Konsortien oder ähnlichen Zweckgemeinschaften selbst richtet.
- 8.8 **Aufrechnung mit Werklohn- und Kaufpreisforderungen**
Der Versicherer trägt die Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn- und Kaufpreisforderungen des Versicherungsnehmers, soweit die Kosten in Zusammenhang damit stehen, dass ein Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Schadensersatzanspruches, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen erklärt. Der Versicherer trägt die vorgenannten Kosten nur im Verhältnis des Schadensersatzanspruches zur geltend gemachten Werklohn- bzw. Kaufpreisforderung.
- 8.9 **Auslandsschäden**
Versichert ist – abweichend von § 42 Nr. 8.9 AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.
Für den Fall der Aufnahme von direkten Exporten nach USA/Kanada nach Beginn des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer nach Aufforderung innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Der Versicherer ist berechtigt, für dieses Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.
Hinsichtlich im Ausland vorkommender Umweltschäden gelten ausschließlich die Bestimmungen in § 45 Nr. 5 und § 46 Nr. 4 AGUP 21.
Hinsichtlich im Ausland vorkommender Versicherungsfälle durch Benachteiligungen gelten die Bestimmungen in § 43 Nr. 8.32.2 Absatz 2 AGUP 21.
- 8.10 **Belegschafts- und Besucherhabe**
Versichert ist – abweichend von § 42 Nr. 3.2 und Nr. 8.6 AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und der Besucher sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von § 42 Nr. 2.1 AGUP 21 besteht Versicherungsschutz auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftpflicht. Ein Verschulden des Geschädigten wird bei der Ersatzleistung berücksichtigt.

Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Beschädigung, die Vernichtung sowie das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Geld, Kunstgegenstände, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

8.11 **Beschädigung und Abhandenkommen von Dokumenten Dritter**

Versichert ist gemäß § 42 Nr. 3.2 und abweichend von § 42 Nr. 8.6 AGUP 21 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommen von Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen Dritter und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.12 **Energieversorgung**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas, Wärme und Wasser, die der Eigen- oder Fremdversorgung dienen.

Mitversichert sind – insoweit abweichend von § 43 Nr. 8.32.1 (1) AGUP 21 – Vermögensschäden gemäß § 18 NAV, § 18 NDAV, § 6 AVBWasserV und § 6 AVBFernwV.

8.13 **Erweiterter Strafrechtsschutz**

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer – insoweit abweichend von § 42 Nr. 6.3 AGUP 21 – in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und von dem Versicherer genehmigten höheren – Kosten der Verteidigung einschließlich ortsüblicher Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

8.14 **Geothermie-Anlagen**

8.14.1 Versichert ist – abweichend von § 43 Nr. 9.7 AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden im Zusammenhang mit

- Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe);
- Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen;
- Geothermie-Anlagen bis 400 Meter Bohrtiefe für die ausschließliche grundstücksbezogene Nutzung.

8.14.2 Der Ausschluss in § 45 Nr. 7.8.1 AGUP 21 (Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers) findet insoweit keine Anwendung.

8.14.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden, die vom Versicherungsnehmer und / oder mitversicherten Unternehmen bei der eigenen Durchführung von Bohrungen verursacht werden.

8.15 **Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung**

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten gewerblichen Überlassen von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1 und 2 AÜG). Wird die Erlaubnis zurückgenommen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs.

Versichert sind im Rahmen der Vertragsbestimmungen Ansprüche Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden, die gegen den Versicherungsnehmer oder sein Stammpersonal wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.

Versichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für das Einsatzunternehmen bei Dritten verursachen. Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebshaftpflichtversicherung des Einsatzunternehmers für den verursachten Schaden besteht, geht dieser vor.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus

- Schäden, die bei dem Einsatzunternehmen selbst entstehen,
- Schäden an Sachen, die von dem überlassenen Arbeitnehmer hergestellt oder geliefert werden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie
- Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmens gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

8.16 **Internet-Risiken**

8.16.1 **Versichertes Risiko**

Versichert ist – insoweit abweichend von § 42 Nr. 8.15 AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

8.16.2 **Serienschaden**

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.

§ 42 Nr. 7.3 AGUP 21 gilt gestrichen.

8.16.3 **Risikoabgrenzungen/Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege, sofern es sich hierbei um die Haupttätigkeit gemäß der Unternehmensbeschreibung des Versicherungsnehmers oder eines versicherten Unternehmens handelt;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV oder De-Mail-G, besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner Ansprüche

- (a) die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- (b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- (c) gegen den Versicherungsnehmer oder jede mitversicherte Person, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- (d) die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen.

8.17 **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung/Subsidiärdeckung**

Versichert sind – abweichend von § 43 Nr. 9.9 AGUP 21 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug

- auf den Versicherungsnehmer/die in Anspruch genommene mitversicherte Person zugelassen ist oder
- im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person steht oder
- von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Deckungssummen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichen oder
- der Versicherungsnehmer/die mitversicherte Person durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung – AKB) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer solchen annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.

- 8.18 **Kraftfahrzeuge und Anhänger**
 Versichert sind – abweichend von § 43 Nr. 9.9 AGUP 21 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
 Auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken, auch soweit diese beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen darstellen, sind auf der Grundlage der AKB versicherungspflichtige, jedoch nicht zugelassene Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden, mitversichert. Bei Vorliegen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung gilt dies auch bei Gebrauch auf öffentlichen Verkehrsflächen. Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.
 Für versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge gilt:
 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf den in Absatz 2 genannten Verkehrsflächen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
 Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.
 Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 42 Nr. 4.1 (2) und Nr. 5.3 (1) AGUP 21.
 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.
- 8.19 **Krisenberatung**
 Versichert sind in einem Versicherungsfall (auch soweit der Eintritt eines solchen droht) die notwendigen und angemessenen Aufwendungen und Kosten, die dem Versicherungsnehmer aus der Inanspruchnahme eines unabhängigen Krisenberaters entstehen, der ihn bei der Abwehr oder Bekämpfung der Folgen berät, begleitet und unterstützt.
 Voraussetzung ist jedoch die vorherige Zustimmung des Versicherers zur Auftragserteilung an einen bestimmten Krisenberater.
- 8.20 **Löschung und Abhandenkommen fremder Daten**
 Versichert ist – gemäß § 42 Nr. 3.2 AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch versehentliche Datenlöschung, Änderung der Datenstruktur und Abhandenkommen von Daten einschließlich aller hieraus resultierenden unmittelbaren Folgeschäden.
 Die Ausschlussbestimmungen der § 42 Nr. 2.2 und 8.8 AGUP 21 bleiben bestehen.
- 8.21 **Mangelbeseitigungsnebenkosten**
 Versichert sind – abweichend von § 42 Nr. 2.2 AGUP 21 – die Kosten, die als Folge eines eingetretenen Sachschadens erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung (Schadenursache) zum Zwecke der Mangelbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Ersetzt werden ausschließlich diejenigen Kosten, die im unmittelbaren örtlichen Bereich der mangelhaften Werkleistung (Schadenursache) liegen.
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben
 – Mangelbeseitigungsnebenkosten außerhalb des unmittelbaren örtlichen Bereichs der mangelhaften Werkleistung (Schadenursache), insbesondere Such- und Freilegungskosten;
 – Kosten für die Beseitigung des Werkmangels an der Sache selbst;
 – Mangelbeseitigungsnebenkosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden eingetreten ist.
- 8.22 **Medienverluste**
 Versichert ist – in Ergänzung von § 42 Nr. 2 und 3 AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Austretens oder Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellter, installierter, reparierter oder gewarteter Anlagen, Anlagenteilen, Rohrleitungen und Behältern. Diese Schäden gelten als Sachschäden.
 Ersetzt wird ausschließlich der Wiederbeschaffungswert der abhandengekommenen Flüssigkeiten oder Gase.
- 8.23 **Mietsachschäden**
 Versichert ist – teilweise abweichend von § 42 Nr. 8.6 AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden – die
 8.23.1 anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten oder deren Ausstattung entstehen;
 8.23.2 an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, Gebäuden oder Räumen einschließlich deren Einrichtungen, nicht jedoch an Produktionsanlagen entstehen. Schiffe, Büro- und Wohncontainer werden Gebäuden/Räumen gleichgestellt;
 8.23.3 an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen entstehen, insoweit auch abweichend von § 43 Nr. 9.9 AGUP 21. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der Versicherungsnehmer gegen diese Schäden anderweitig versichert ist.
 Zu vorgenannten Nr. 8.23.1 bis Nr. 8.23.3 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.

8.24 **Nachbesserungsbegleitschäden**

Versichert sind – ohne dass ein weitergehender Schaden eingetreten ist – insoweit teilweise abweichend von § 42 Nr. 2.2 AGUP 21 – gesetzliche Ansprüche Dritter wegen Kosten, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von gesetzlich geschuldeten Nachbesserungsarbeiten die mangelhafte Werkleistung zugänglich gemacht werden muss. Der Versicherungsschutz umfasst auch die ggf. erforderlichen Suchkosten.

Als Versicherungsfall im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Zeitpunkt, in dem die Werkleistung, die später zu den Nachbesserungsarbeiten führt, abgeschlossen ist.

Versichert sind diese Kosten auch – abweichend von § 42 Nr. 8.8 AGUP 21 –, wenn die Sachen, die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht

- für die Kosten der Beseitigung des Mangels der Werkleistung selbst;
- für die Kosten der Nach- und Neulieferung mangelfreier Produkte.

8.25 **Obhutsschäden/Besonderer Verwahrungsvertrag**

Versichert ist – abweichend von § 42 Nr. 8.6 AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den dem Versicherungsnehmer zur besonderen Verwahrung übergebenen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Geld, Kunstgegenstände, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen sowie für Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese vor.

8.26 **Persönlichkeits- und Namensrechte**

8.26.1 Versichert sind – abweichend von § 42 Nr. 8.15 und Nr. 8.16 sowie § 43 Nr. 8.32.1 (1) und (2) AGUP 21 – Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

8.26.2 In Erweiterung von § 42 Nr. 2.1 AGUP 21 ersetzt der Versicherer auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass sie vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Klageschrift, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird. Auf § 9 Nr. 4 AGUP 21 wird hingewiesen.

8.27 **Rangierschäden**

Versichert sind – abweichend von § 43 Nr. 9.9 AGUP 21 – Sachschäden, die beim Rangieren zulassungspflichtiger, fremder Kraftfahrzeuge an den fremden Kraftfahrzeugen verursacht werden, soweit der Rangiervorgang von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers durchgeführt wird. Soweit es sich bei diesen fremden Kraftfahrzeugen um vom Versicherungsnehmer gemietete, geleaste oder geliehene Kraftfahrzeuge handelt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang der Nr. 8.23.3. AGUP 21.

Der Fahrer des Kraftfahrzeugs darf das Kraftfahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Kraftfahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

8.28 **Schadenbedingte Steuermehraufwendungen**

Der Versicherer ersetzt schadenbedingte Steuermehraufwendungen, die durch eine Entschädigungszahlung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Versicherungsfalles außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden.

Bei der schadenbedingten Steuermehraufwendung muss es sich um eine Form der Ertragssteuer handeln, die kausal durch den grenzüberschreitenden Geldtransfer verursacht wurde. Der Versicherungsnehmer trägt dafür die Beweislast und hat auf Verlangen des Versicherers geeignete Dokumente vorzulegen. Ausgenommen sind alle Formen von Zins- und Strafsteuern oder Bußgeldern.

8.29 **Strahlenschäden**

Versichert ist – abweichend von § 42 Nr. 8.12 AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich

- aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

- durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

8.30 **Subunternehmen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung fremder Unternehmen/Subunternehmen, auch für Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen (insoweit abweichend von § 43 Nr. 9.9 AGUP 21).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen/Subunternehmen/Kraftfahrunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

8.31 **Tätigkeitsschäden**

Versichert ist – abweichend von § 42 Nr. 8.7 AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer

- zur Lohnbe- oder -verarbeitung überlassen
- vom Auftraggeber zur Montage / zum Einbau zur Verfügung gestellt

wurden. Hierfür finden die § 42 Nr. 2.2 und 8.8 AGUP 21 keine Anwendung. Nicht versichert ist jedoch der Aufwand des Versicherungsnehmers für die Wiederholung der geschuldeten Leistung.

Für Schäden, die dadurch entstehen, dass fremden Sachen nach der Lohnbe- oder -verarbeitung mit Produkten Dritter verbunden oder vermischt werden oder eine Weiterverarbeitung stattfindet, ohne dass eine Verbindung oder Vermischung stattgefunden hat oder diese fremden Sachen in Produkte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im versicherten Umfang von § 44 Nr. 4.2 – 4.4 AGUP 21. Gleiches gilt für Schäden gemäß § 44 Nr. 4.5 AGUP 21.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben bei Be- und Entladeschäden Schäden am Ladegut, soweit

- die Ladung für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

8.32 **Vermögensschäden**

8.32.1 **Allgemeine Vermögensschäden**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 42 Nr. 3.1 AGUP 21 aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen (siehe aber § 44 AGUP 21);
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus dem Nichteinhalten von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsratsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

8.32.2 Ansprüche aus Benachteiligungen

Versichert sind – abweichend von § 42 Nr. 8.17 AGUP 21 sowie § 43 Nr. 8.32.1 AGUP 21 – Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Für Auslandsschäden gilt:

Versichert ist – abweichend von § 42 Nr. 8.9 AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland bzw. Versicherungsfälle, die nach irischem Recht geltend gemacht werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.

8.32.3 Auslösen von Fehlalarm

Versichert sind – abweichend von § 43 Nr. 8.32.1 (1) AGUP 21 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten. Versichert gelten – abweichend von § 42 Nr. 2.1 AGUP 21 – insoweit auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.

8.32.4 Datenschutz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 42 Nr. 3.1 AGUP 21 wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze, insbesondere DSGVO und BDSG.

Versichert sind außerdem Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung im Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten. Unerheblich ist, ob die Geheimhaltungsverpflichtung auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgesetzen, oder auf Grund von haupt- oder nebenvertraglichen Vereinbarungen besteht.

Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Geldstrafen oder Bußgelder.

8.32.5 Energiemehrkosten

Versichert ist – teilweise abweichend von § 42 Nr. 2.1 AGUP 21 und § 43 Nr. 8.32.1 (1) AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht wegen eines erhöhten Energie- und Wasserverbrauchs aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

8.32.6 Erstellen von Energieausweisen/Energieberatung

Versichert ist – teilweise abweichend von § 43 Nr. 8.32.1 (1) und (2) AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Erstellung von Energieausweisen und/oder der Durchführung von Gebäude-Energieberatungen, sofern der Versicherungsnehmer

- berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gemäß EnEV,
- staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA) oder
- zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Durchführung von Energieberatungen und/oder der Erstellung von Energieausweisen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen bzw. erstellt wurden.

8.32.7 Mangelhafte außergerichtliche Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen

Versichert ist – abweichend von § 43 Nr. 8.32.1 (1) und (2) AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die zurückzuführen sind auf die mangelhafte Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen gemäß §§ 5 – 8 RDG. Kein Versicherungsschutz besteht für Personen im Sinne von § 10 RDG, die eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 12 Nr. 3 RDG benötigen.

8.32.8 Verifizierung von Seecontainern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne von § 42 Nr. 3.1 AGUP 21 aus der Verletzung der rechtlichen Verpflichtung zur Verifizierung der Brutto-Masse von Seecontainern (VGM) im Rahmen des „Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)“.

Unter den Versicherungsschutz fallen ausschließlich Ansprüche wegen folgender Kosten und Aufwendungen Dritter:

- Liegekosten, Standkosten, Kosten durch Wartezeit;
- Umleitungskosten, Umstau- oder Umladekosten;

- Kosten durch behördliche Maßnahmen und Auflagen (nicht jedoch Bußgelder oder sonstige Abgaben mit Strafcharakter).

Die Ausschlussbestimmungen des § 42 Nr. 2.2 AGUP 21 bleiben unberührt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben weiterhin sämtliche Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages geltend gemacht werden (z. B. Kosten durch Überschreiten von Lieferfristen).

8.32.9 **Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte**

Versichert sind – abweichend von § 43 Nr. 8.32.1 (8) AGUP 21 – Haftpflichtansprüche aus der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Patentrechten sowie des Kartellrechts.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer die rechtlich gebotenen und branchenüblichen Recherchen zur Vermeidung solcher Schutzrechts- und Urheberrechtsverletzungen nicht durchgeführt hat.

8.33 **Versicherungsschutz für gewerblich genutzte Drohnen/Kopter**

Versichert sind – teilweise abweichend von § 43 Nr. 9.10.1 AGUP 21 – Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte Person durch den gewerblichen Gebrauch von unbemannten Fluggeräten (Drohnen/Kopter) im Sinne von § 1, letzter Absatz, Satz 2 Luftverkehrsgesetz verursachen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche unbemannte Fluggeräte, deren für den Abflug zugelassenes Höchstgewicht 25 kg nicht übersteigt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jede mitversicherte Person, wenn diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von luftfahrtrechtlichen Bestimmungen oder Auflagen herbeigeführt haben.

8.34 **Vertragshaftung**

8.34.1 **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer nicht auf Haftungsausschlüsse für weitergehende Schäden berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

8.34.2 **Gewährleistungsverjährungsfristen**

Hat der Versicherungsnehmer bei einer gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist vertraglich eine Verlängerung dieser Frist bis zu sechs Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme zugestanden, besteht – insoweit abweichend von § 42 Nr. 8.3 AGUP 21 – hierfür Versicherungsschutz.

8.34.3 **Haftungsfreistellungen**

Versichert sind – abweichend von § 42 Nr. 8.3 AGUP 21 – gegen den Versicherungsnehmer gerichtete gesetzliche und – soweit in diesem Vertrag vereinbart – vertragliche Schadenersatzansprüche, die sich aus einer vom Versicherungsnehmer zugunsten seiner Abnehmer ausgesprochenen Freistellungserklärung ergeben.

Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus der Herstellung und/oder Lieferung der Erzeugnisse oder erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen des Versicherungsnehmers resultieren und auf einen Fehler zurückzuführen sind, der bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Erzeugnis den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat oder als der Versicherungsnehmer seine Arbeiten und/oder seine Leistungen abgeschlossen hat.

Liegt seitens des durch die Freistellungserklärung begünstigten Vertragspartners des Versicherungsnehmers ein Mitverschulden/eine Mitverursachung vor, so besteht für die Freistellungserklärung nur in dem Umfang Versicherungsschutz, der dem Verschuldens-/Verursachungsanteil des Versicherungsnehmers entspricht, auch wenn in der Vereinbarung etwas anderes bestimmt sein sollte.

8.34.4 **Prüf- und Rügepflicht**

Im Falle der rechtswirksamen Abbedingung des § 377 HGB oder entsprechender ausländischer oder internationaler Bestimmungen besteht – insoweit abweichend von § 42 Nr. 8.3 AGUP 21 – Versicherungsschutz.

8.34.5 **Regressverzicht**

Verzichten versicherte Unternehmen dieses Versicherungsvertrages vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche untereinander oder gegen sonstige Dritte, so beeinträchtigt dies – insoweit abweichend von § 42 Nr. 8.3 AGUP 21 – nicht den Versicherungsanspruch.

8.34.6 **Schiedsgerichtsverfahren**

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer dem Versicherer dessen Einleitung unverzüglich anzeigt und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren ermöglicht.

8.34.7 **Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Versichert ist – abweichend von § 42 Nr. 8.3 AGUP 21 – die vom Versicherungsnehmer

8.34.7.1 durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit derartige Haftungsübernahmen in der Branche üblich sind;

- 8.34.7.2 als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
- 8.34.7.3 gegenüber der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene Haftpflicht;
- 8.34.7.4 gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene Haftpflicht;
- 8.34.7.5 durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter aus der Benutzung fremder Schienenfahrzeuge, Bahn- und Hafenanlagen (siehe jedoch § 43 Nr. 9.3 AGUP 21);
- 8.34.7.6 über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende übernommene Haftpflicht aus Einkaufsbedingungen, soweit diese Haftpflicht nicht über die aktuellen Empfehlungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen des zuständigen Branchenverbandes (z. B. VDA) hinausgeht.

9. **Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

9.1 **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ausland**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche – insoweit abweichend von § 43 Nr. 8.9 AGUP 21 – wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und/oder Berufskrankheiten von im Ausland beschäftigten oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betrauten Personen, wenn und soweit diese Schäden im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform versichert werden können oder versichert werden müssen.

Versichert bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und/oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen und/oder vergleichbare Regressansprüche ähnlicher ausländischer Versicherungsträger gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder seinen Repräsentanten.

9.2 **Arzneimittel**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gemäß § 84 Arzneimittelgesetz (AMG) wegen Personenschäden, für die der Versicherungsnehmer nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

9.3 **Bahnrisiken**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der nicht selbstständigen und selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb, soweit eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

9.4 **Bergbau**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Besitz und Betrieb von Bergwerken unter Tage;
- aus Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör handelt.

9.5 **Code Civil**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

9.6 **Entschädigung mit Strafcharakter**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

9.7 **Geothermie**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen.

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.

9.8 **Kernergieanlagen/Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die durch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.

9.9 **Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Wasserfahrzeugen.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug, Anhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieses Ausschlusses, wenn weder der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 9.10 **Luft- und Raumfahrtrisiken (einschließlich Raketen)**
- 9.10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 9.10.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die resultieren aus:
- (a) Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder für den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - (b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 9.10.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Flug- und Luftlandeplätzen.
- 9.11 **Offshore-Risiken**
- 9.11.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- aus Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
 - aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und sonstigen Leistungen, die an/für solche Anlagen erfolgen oder
 - aus Erzeugnissen, die für den Einsatz in/auf Offshore-Anlagen bestimmt sind.
- Dieser Ausschluss gilt nur, sofern die Erzeugnisse/Leistungen im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer für diesen ersichtlich für den Einsatz in/auf Offshore-Anlagen bestimmt sind.
Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen).
- 9.12 **Planende, beratende oder gutachterliche Tätigkeit**
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z. B. aufgrund der Planung hergestellt wurden).
- 9.13 **Rohrleitungen**
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukten oder sonstigen gefährlichen Produkten (ausgenommen Fernwärme), soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes mehr als 5 km lang sind.
- 9.14 **Unterirdischer Tunnelbau**
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch unterirdischen Tunnelbau (z. B. U-Bahnbau, Straßentunnelbau).
Unter diesen Ausschluss fallen nur die eigentlichen Kernarbeiten an der Tunnelröhre, nicht aber Nebentätigkeiten wie Verlegung von Elektrokabeln, Fliesen, Belüftungsrohren usw.

§ 44 Produktirisiko

1. **Gegenstand des Versicherungsschutzes**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden.
Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
Für Haftpflichtansprüche gemäß § 42 Nr. 8.10 b) (2) AGUP 21 (Umweltproduktirisiko) besteht Versicherungsschutz nach § 45 AGUP 21.
2. **Versichertes Risiko**
- Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den sich aus der Unternehmensbeschreibung (siehe Vertragsinhalte) ergebenden Produktions- und Tätigkeitsumfang.
3. **Versicherungsfall**
- Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß § 42 Nr. 2.1 AGUP 21. Bei Nr. 4.4.3 und 4.6.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von § 42 Nr. 2.1 AGUP 21 – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

Der Versicherungsfall tritt ein bei:

- Nr. 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- Nr. 4.2.3 im Zeitpunkt der Verpackung;
- Nr. 4.2.4 im Zeitpunkt der Herstellung des Druckerzeugnisses;
- Nr. 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung der Erzeugnisse;
- Nr. 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- Nr. 4.5.2.1 bis Nr. 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Nr. 4.5 genannten Sachen;
- Nr. 4.5.2.6 in den für Nr. 4.2 bis Nr. 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Nr. die Regelung gemäß Nr. 4.5.2.6 in Zusammenhang steht;
- Nr. 4.6 in den für Nr. 4.2 bis Nr. 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Nr. die in Nr. 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

4. **Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

4.1 **Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften**

Versichert sind – insoweit abweichend von § 42 Nr. 2.1, Nr. 2.2 und Nr. 8.3 AGUP 21 – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 **Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden**

4.2.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Nr. 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 42 Nr. 3.1 AGUP 21 infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von § 42 Nr. 2.1, Nr. 2.2 und Nr. 8.3 AGUP 21 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Nr. 1 oder Nr. 4.1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinaus gehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.2.3 **Herstellung und Lieferung von Verpackungsmaterialien (mit/ohne Barcodes)**

Abweichend von Nr. 4.2.2 ersetzt der Versicherer bei der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Verpackungen (mit und ohne Barcodes) ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.3.1 der Beschädigung oder Vernichtung der unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte;

4.2.3.2 umsonst aufgewendeter Kosten für das Verpacken von Produkten mit Ausnahme des Entgeltes für das mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers;

4.2.3.3 Kosten für die Neukennzeichnung der unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte;

4.2.3.4 Mehrkosten, die entstehen, um Angaben über Preise oder Angaben zum Zwecke der Lagerhaltung manuell zu verarbeiten, weil die auf den Erzeugnissen des Versicherungsnehmers vom Versicherungsnehmer aufgebrauchten Barcodes mangelhaft oder falsch sind;

4.2.3.5 weiterer Vermögensnachteile, weil die unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können;

- 4.2.3.6. Kosten, die entstehen, um unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackte Produkte zu vernichten;
- 4.2.3.7. Kosten für den Rücktransport der unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte sowie Kosten für den Transport der Nachlieferung von verpackten Produkten;
- 4.2.3.8. Kosten, die entstehen, um unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackte Produkte umzupacken oder umzufüllen. Ansprüche wegen Beschädigung der verpackten Produkte beim Umpacken sind mitversichert;
- 4.2.3.9. Mindererlöse, die beim Verkauf von verpackten Produkten entstehen, weil die auf den Erzeugnissen des Versicherungsnehmers vom Versicherungsnehmer aufgetragenen Barcodes verwechselt wurden;
- 4.2.3.10 Kosten zur Ermittlung der unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte;
- 4.2.3.11 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinaus gehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

Zu vorgenannten Nr. 4.2.3.1 bis 4.2.3.11 gilt:

Der Ausschluss gemäß Nr. 6.2.8 gilt analog.

Zu vorgenannten Nr. 4.2.3.3 bis 4.2.3.6 gilt:

Der Versicherer ersetzt die entstehenden Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse zum Verkaufspreis des verpackten Produktes steht.

4.2.4 **Herstellung und Lieferung von Druckvorlagen**

Abweichend von Nr. 4.2.2 ersetzt der Versicherer Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Druckerzeugnissen, die unter Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten und gelieferten Druckvorlagen (z. B. Repros, Klischees, Datensätze) hergestellt wurden und zwar wegen

- 4.2.4.1 der Beschädigung oder Vernichtung der für die Herstellung der Druckerzeugnisse eingesetzten Materialien (z. B. Farben, Papiere, Kartonagen und sonstige Materialien);
- 4.2.4.2 der für die Herstellung der Druckerzeugnisse umsonst aufgewendeten Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhafte Druckvorlage des Versicherungsnehmers;
- 4.2.4.3 Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachbesserung der mittels der Druckvorlagen hergestellten Druckerzeugnisse oder einer anderen Schadenbeseitigung entstehen;
- 4.2.4.4 eines weiteren Vermögensnachteils, weil die mittels der Druckvorlagen hergestellten Druckerzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können oder bei Druckerzeugnissen, die unentgeltlich weitergegeben werden, nur mit einem Preisnachlass vom Auftraggeber abgenommen werden;
- 4.2.4.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Druckerzeugnisse herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinaus gehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

Zu vorgenannten Nr. 4.2.4.1 bis 4.2.4.5 gilt:

Der Ausschluss gemäß Nr. 6.2.8 gilt analog.

4.3 **Weiterverarbeitungs-/Weiterbearbeitungsschäden**

- 4.3.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Nr. 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 42 Nr. 3.1 AGUP 21 infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von § 42 Nr. 2.1, Nr. 2.2 und Nr. 8.3 AGUP 21 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
 - 4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
 - 4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Nr. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangel freier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 **Aus- und Einbaukosten**

4.4.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Nr. 4.4.2 und Nr. 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 42 Nr. 3.1 AGUP 21 infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von § 42 Nr. 2.1, Nr. 2.2 und Nr. 8.3 AGUP 21 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:

4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen ersatzweise gelieferter Erzeugnisse, sofern die Erzeugnisse nicht denselben Fehler aufweisen wie die ursprünglich eingebauten Erzeugnisse oder ersatzweise gelieferter Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung ersatzweise gelieferter Erzeugnisse, sofern die Erzeugnisse nicht denselben Fehler aufweisen wie die ursprünglich eingebauten Erzeugnisse oder ersatzweise gelieferter Produkte Dritter;

4.4.2.2 Kosten für den Transport ersatzweise gelieferter Erzeugnisse oder ersatzweise gelieferter Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.3 Ausschließlich für die in Nr. 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Nr. 4.4.1 – und insoweit abweichend von § 42 Nr. 2.1 und Nr. 2.2 AGUP 21 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem (im Rahmen eines Selbst austausches) oder einem Dritten aufgewendet werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageanleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4.4.4.2 sich die Mängelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Nr. 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraftfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt waren;

4.4.5 **Einzelteileaustausch, Reparatur im eingebauten Zustand, andere Mängelbeseitigungsmaßnahmen**

In Erweiterung zu Nr. 4.4.1 bis 4.4.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen

4.4.5.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);

4.4.5.2 Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;

4.4.5.3 Kosten für andere Mängelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.

Zu vorgenannten Nr. 4.4.5.1 bis 4.4.5.3 gilt:

Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Nr. 4.4.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 4.4.4 finden auch in Fällen der Nr. 4.4.5 Anwendung.

- 4.4.6 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in Nr. 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten.
- Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahme im Sinne der Nr. 4.4.5.2 und 4.4.5.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.
- 4.5 **Schäden durch mangelhafte Maschinen**
- 4.5.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Nr. 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 42 Nr. 3.1 AGUP 21 infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Als Wartung gilt auch das Update zugehöriger Software. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
- Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von § 42 Nr. 2.1, Nr. 2.2 und Nr. 8.3 AGUP 21 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- Als Maschinen gelten auch Maschinenteile, Werkzeuge an Maschinen, Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik, Formen sowie zugehörige Software.
- 4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Nr. 1 oder Nr. 4.1 besteht;
- 4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;
- 4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;
- 4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;
- 4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinaus gehenden Schadens durch Produktionsausfall sind nicht versichert;
- 4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Nr. 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Nr. 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Nr. 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Nr. 4.2 ff gewährt.
- 4.6 **Prüf- und Sortierkosten**
- Besteht Versicherungsschutz nach den vorangehenden Nr. 4.2 ff., gilt:
- 4.6.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Nr. 4.6.2 und Nr. 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Nr. 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- 4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- 4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Nr. 4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Nr. 4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Nr. 4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Nr. 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Nr. 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Nr. 4.4.5 wäre.

- 4.6.4 Ausschließlich für die in Nr. 4.6.2 und Nr. 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Nr. 4.6.1 – und insoweit abweichend von § 42 Nr. 2.1 und Nr. 2.2 AGUP 21 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder einem Dritten aufgewendet werden.
- 4.6.5 Versichert sind darüber hinaus gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen Kosten für die Überprüfung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers vor der Weiterverarbeitung (Einbau etc.) in Bezug auf Mängel, wenn
- Erzeugnisse bereits als mangelhaft festgestellt wurden,
 - die zu prüfenden Erzeugnisse zu einer Serie gehören und auf Grund dessen entsprechende gleiche Mängel an gleichartigen Erzeugnissen zu erwarten sind und/oder in denselben Produktionszeitraum fallen, und
 - die Produktion der unverarbeiteten Erzeugnisse höchstens ein Jahr vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Mangelhaftigkeit liegt.

5. **Lieferkette / Mehrstufiger Warenabsatz**

Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis, weil der Geschädigte das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers über Dritte bezogen hat und ist deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben, so wird sich der Versicherer, insoweit abweichend von § 42 Nr. 8.3 AGUP 21 bei den gemäß Nr. 4.2 ff. versicherten Kosten dann nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung des Versicherungsnehmers berufen, wenn der Schaden nachweislich auf das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadenfall ausdrücklich wünscht.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

6. **Risikoabgrenzungen**

- 6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, neben den bereits in § 43 Nr. 9 AGUP 21 genannten Ausschlüssen:
- 6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Nr. 4 ausdrücklich mitversichert sind,
- 6.1.1.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung,
- 6.1.1.2 auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 6.1.1.3 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 6.1.1.4 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 6.1.1.5 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 6.1.1.6 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 6.1.1.7 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.
- 6.1.2 Im Rahmen der Versicherung gemäß Nr. 4.2 ff Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Nr. 4.2 ff ausdrücklich mitversichert sind;
- 6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- 6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Nr. 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- 6.2.2 Ansprüche die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung) (siehe jedoch § 43 Nr. 8.26 und 8.32.9 AGUP 21);
- 6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß § 42 Nr. 8.8 AGUP 21;
- 6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jede mitversicherte Person, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 6.2.5 Ansprüche aus Vermögensschäden gemäß Nr. 4.2 ff. durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;
Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

- 6.2.6 Ansprüche aus
- (a) Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder für den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- (b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;
- 6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von § 42 Nr. 3.1 AGUP 21 die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Nr. 4.2. ff, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten zu bringen, um die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel zu prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.
7. **Serienschäden**
- Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z. B. dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten ist.
- Für die Höhe der Entschädigung sind die zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Deckungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen und Selbstbeteiligungen maßgeblich. Hinsichtlich der im Versicherungsschein bzw. den Nachträgen genannten Selbstbeteiligung gelten Serienschäden als ein Versicherungsfall.
- § 42 Nr. 7.3 AGUP 21 wird gestrichen.
- In Erweiterung von § 42 Nr. 2.1 AGUP 21 besteht auch Versicherungsschutz für Einzelschadenergebnisse, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und zu einem Serienschaden gehören, der als während der Vertragsdauer eingetreten gilt, wenn der Vertrag durch Kündigung des Versicherers beendet wird und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
8. **Zeitliche Bestimmungen zum Versicherungsschutz**
- 8.1 **Zeitliche Begrenzung**
- Der Versicherungsschutz gemäß Nr. 4.2 ff umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigenobliegenheiten. Diese Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.
- 8.2 **Schäden vor Vertragsbeginn**
- Versicherungsschutz besteht auch – teilweise abweichend von § 42 Nr. 2.1 AGUP 21 – für solche Schäden, die während der Wirksamkeit eines Vorvertrages eingetreten sind, wenn diese Schäden dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des vorliegenden Vertrages weder bekannt waren noch bekannt sein mussten und für diese Schäden ausschließlich wegen einer zeitlichen Begrenzung im Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen, kein Versicherungsschutz mehr beim Vorversicherer besteht.
- Der Umfang der Deckung bestimmt sich nach der Deckung des Vorversicherers, maximal begrenzt jedoch auf den Umfang der vorliegenden Deckung.
- Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich dem ersten Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrages zugeordnet.
9. **Vorumsätze**
- Für während der Wirksamkeit dieses Vertrages eintretende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht, sofern nichts anderes vereinbart ist, Versicherungsschutz.

1. **Begriffsbestimmungen**
 - 1.1 **Schaden durch Umwelteinwirkung**

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.
 - 1.2 **Umweltschaden**

Ein Umweltschaden ist eine

 - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).
 - 1.3 **Betriebsstörung**

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.
 - 1.4 **Umwelt-Produktisiko**

Das Umwelt-Produktisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

 - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
 - 1.5 **Gesetzliche Ansprüche/Pflichten**

Ist in den AGUP 21 und den nachfolgenden Bestimmungen von gesetzlichen (Schadensersatz-/Haftpflicht-) Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist in den AGUP 21 und den nachfolgenden Bestimmungen von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG.
2. **Versichertes Risiko, Versicherungsschutz**
 - 2.1 **Umwelthaftpflicht-Risiko**
 - 2.1.1 Versichert ist – abweichend von § 42 Nr. 8.10 (b) AGUP 21 – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß § 45 Nr. 2.3 AGUP 21 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

 - a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
 - b) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.
 - 2.1.2 Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.
 - 2.2 **Umweltschaden-Risiko**
 - 2.2.1 Versichert ist – abweichend von § 42 Nr. 2.1 und 8.10 a) AGUP 21 – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß § 45 Nr. 2.3 AGUP 21 versicherten Risiken.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
 - 2.2.2 Versichert sind innerhalb der Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
 - 2.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:
 - a) die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - b) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

- c) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- 2.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 2.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- 2.3 **Versicherte Risiken**
Versicherungsschutz besteht für
- 2.3.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Arbeiten und Leistungen sowie das Umwelt-Produktisrisiko gemäß § 45 Nr. 1.4 AGUP 21.
- 2.3.2 Anlagen nach Umwelthaftungsgesetz Anhang 1 und Anhang 2 – sofern im Versicherungsschein vereinbart.
- 2.4. **Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser**
- 2.4.1 Abweichend von § 45 Nr. 7.6.2 AGUP 21 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
 - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen;
 - an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
 - am Grundwasser.
- Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von dem Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet § 45 Nr. 2.2.1 Absatz 2 AGUP 21 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
- 2.4.2 **Betriebsstörungserfordernis**
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.
§ 45 Nr. 6.2 b) AGUP 21 (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und § 45 Nr. 7.4 Absatz 2 AGUP 21 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.
- 2.5 **Umweltschäden durch schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz – sofern im Versicherungsschein vereinbart**
- 2.5.1 **Versichertes Risiko**
Abweichend von § 45 Nr. 7.6.2 AGUP 21 und über den Umfang von § 45 Nr. 2.4 AGUP 21 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.
Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet § 45 Nr. 2.2.1 Absatz 2 AGUP 21 keine Anwendung.
- 2.5.2 **Betriebsstörungserfordernis**
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.
§ 45 Nr. 6.2 b) AGUP 21 (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und § 45 Nr. 7.4 Absatz 2 AGUP 21 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.
- 2.5.3 **Versicherte Kosten**
In Ergänzung zu § 45 Nr. 2.2.2.2 AGUP 21 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3. **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist – abweichend von § 42 Nr. 2.1 AGUP 21 – die nachprüfbar erste Feststellung des

- Personen-, Sach- oder Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),
- Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko)

durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.

4. **Serienschaden**

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 42 Nr. 7.3 AGUP 21 wird gestrichen.

5. **Versicherungsfälle im Ausland**

5.1 Versichert sind – abweichend von § 42 Nr. 8.9 AGUP 21 – gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- 5.1.1 auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind;
- 5.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten entstehen;
- 5.1.3 durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers entstehen, die ins Ausland gelangt oder geliefert wurden;
- 5.1.4 auf Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

5.2 Für das Umweltschaden-Risiko gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von § 45 Nr. 2.2.1 Absatz 2 AGUP 21 auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

6. **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**

6.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten

- Personen-, Sach-, oder Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),
- Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko).

6.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach § 45 Nr. 6.1 AGUP 21

- a) nach einer Betriebsstörung;
- b) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

6.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen nach § 45 Nr. 6.1 und 6.2 AGUP 21 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.

6.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

6.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 45 Nr. 6.4 AGUP 21 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß § 45 Nr. 6 AGUP 21 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 45 Nr. 6.4 AGUP 21 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absätzen 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 6.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von § 45 Nr. 6.1 AGUP 21 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

- 6.7 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von § 45 Nr. 6.1 AGUP 21 decken –, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers,
- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

7. **Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind neben den in § 43 Nr. 9 AGUP 21 genannten Ausschlüssen:

7.1 **Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- a) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder
- b) durch bewusstes
 - Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder
 - Unterlassen notwendiger Reparaturen

herbeigeführt haben.

7.2 **Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitliche Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.3 **Kleckerschäden**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

7.4 **Normalbetrieb**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

- 7.5 **Schäden vor Vertragsbeginn**
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.
 Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umwelt-Risikos ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsdauer analog § 43 Nr. 5.2 AGUP 21 keine Deckung zu gewähren hat. Nachweispflichtig hierfür ist der Versicherungsnehmer. Der Umfang der Deckung bestimmt sich nach der Deckung des Vorversicherers, maximal begrenzt jedoch auf den Umfang der vorliegenden Deckung. Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich dem ersten Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrages zugeordnet.
- 7.6 **Grundstücke des Versicherungsnehmers**
 Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die
- in seinem Eigentum stehen oder standen,
 - von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder
 - durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.
- 7.6.1 **Erwerb belasteter Grundstücke**
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 7.6.2 **Schäden an Böden oder Gewässern**
 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.
 Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 7.7 **Abfälle**
- 7.7.1 **Fehlerhafte Deklaration von Abfällen**
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 7.7.2 **Abfalldeponien**
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 7.8 **Grundwasser**
- 7.8.1 **Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers**
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 7.8.2 **Schäden am Grundwasser**
 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.
- 7.9 **Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm**
 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.
 Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe
- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
 - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
 - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 7.10 **Entwicklungsrisiko**
 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.
- 7.11 **Dekontaminationskosten**
 Für Schäden nach § 45 Nr. 2.4 und 2.5 AGUP 21 gilt:
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

- 7.12 **Unterirdische Abwasseranlagen**
Für Schäden nach § 45 Nr. 2.4 und 2.5 AGUP 21 gilt:
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.
- 7.13 **Umweltschäden durch schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz**
Für Schäden nach § 45 Nr. 2.5 AGUP 21 gilt:
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von § 45 Nr. 2.5.3 AGUP 21, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- 7.14 **Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen**
Für Schäden nach § 45 Nr. 2.4 und 2.5 AGUP 21 gilt:
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
Zu vorgenannten Nr. 7.1 – 7.13 gilt für das Umweltschaden-Risiko:
Die Ausschlüsse in § 45 Nr. 7 AGUP 21 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.
8. **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**
Für das Umweltschaden-Risiko gilt – abweichend von § 9 Nr. 4 AGUP 21:
- 8.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 8.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- a) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde;
 - b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;
 - c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
 - d) den Erlass eines Mahnbescheids;
 - e) eine gerichtliche Streitverkündung;
 - f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 8.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 8.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt § 9 Nr. 4 AGUP 21 (Rechtsfolge bei Verletzung von Obliegenheiten).
1. **Betriebsstätten im Ausland ohne lokale Grunddeckung**
Versichert sind alle Betriebsstätten (z. B. Filial-, Neben- und Hilfsbetriebe, Lager, Verkaufsstätten, Montagestätten und dergleichen) im Ausland.
Kein Versicherungsschutz besteht für Betriebsstätten in USA, Kanada sowie in den Ländern, in denen der Versicherung ein gesetzliches Verbot entgegensteht.
2. **Unternehmen im Ausland ohne lokale Grunddeckung**
Für die im Versicherungsschein genannten Unternehmen besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.
Versichert sind, auch ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf, alle bei Vertragsabschluss vorhandenen Betriebsstätten/Unternehmen und/oder während der Vertragsdauer übernommenen oder neu gegründeten Unternehmen im Ausland mit gleichem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer/versicherte Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als 50 Prozent beteiligt

**§ 46
Betriebsstätten / Unternehmen
im Ausland**

ist/sind oder die unternehmerische Führung ausübt. Dies gilt nicht für Unternehmen in den USA, Kanada sowie in den Ländern, in denen der Versicherung ein gesetzliches Verbot entgegensteht. Die Mitversicherung gilt bis zum Abschluss einer lokalen Grunddeckung, längstens bis zu 3 Monaten nach der nächsten Hauptfälligkeit. Soweit Versicherungsschutz über andere Versicherungen besteht, geht der anderweitige Versicherungsschutz vor.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer spätestens drei Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres eine Übersicht über alle vorhandenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Für Unternehmen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gilt:

Die Verpflichtung zum Abschluss einer lokalen Grunddeckung entfällt, sofern es sich um Unternehmen handelt, deren Personalbestand maximal fünf Personen nicht übersteigt und weder Produktion noch Montage/Wartung erfolgt. Liegen diese Voraussetzungen für die Mitversicherung nicht mehr vor, so ist spätestens zu der dem Wegfall der Voraussetzungen folgenden nächsten Hauptfälligkeit eine landesübliche Grunddeckung für das Haftpflichtrisiko mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall von umgerechnet mindestens 1.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden abzuschließen und dem Versicherer nachzuweisen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die Rechtsfolgen in § 9 Nr. 4 AGUP 21.

3. **Persönlichkeits- und Namensrechte**

Für USA, Kanada, Großbritannien, Irland und Australien gilt § 43 Nr. 8.26 AGUP 21 gestrichen.

4. **Versicherungsschutz für Umweltrisiken im Ausland**

4.1 Umwelthaftpflichtrisiko

Für die gemäß Nr. 1 bis 3 versicherten Betriebsstätten/Unternehmen im Ausland besteht in Ergänzung zu § 45 Nr. 5 AGUP 21 Versicherungsschutz:

Versichert gelten sind Personen- und Sachschäden aus Umwelteinwirkungen von im Ausland gelegenen Anlagen, Betriebseinrichtungen und von dort ausgehenden Arbeiten, Leistungen und Produkten (Umwelt-Produktisiko gemäß § 45 Nr. 1.4 AGUP 21).

4.1.1 In Ergänzung zu § 45 Nr. 7.5 AGUP 21 gelten auch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche wegen vor Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden, sowie Ansprüche aus Schäden, die auf Gewässer- und/oder Bodenverunreinigungen zurückzuführen sind, die nicht nachweislich nach Inkrafttreten des Vertrages verursacht wurden. Die Beweispflicht obliegt dem Versicherungsnehmer.

4.1.2 § 45 Nr. 7.4 Absatz 2 AGUP 21 gilt gestrichen.

4.1.3 Soweit Versicherungsschutz über andere Versicherungen besteht, geht der anderweitige Versicherungsschutz vor.

4.1.4 Abweichend von § 42 Nr. 5 AGUP 21 gelten neu hinzukommende Anlagenrisiken im Ausland nicht versichert. Die Versicherung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 47 Rückruf von Produkten (ohne Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, -zubehör und -einrichtungen)

1. **Gegenstand des Versicherungsschutzes**

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden im Sinne von § 42 Nr. 3.1 AGUP 21, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

ein Rückruf im Sinne von Nr. 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

1.3 Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf im Sinne von Nr. 2 durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

1.4 Sofern im Versicherungsschein vereinbart, besteht – abweichend von § 42 Nr. 2.1 AGUP 21 – Versicherungsschutz, wenn der Rückruf aufgrund tatsächlicher, behaupteter oder angedrohter vorsätzlicher, rechtswidriger Manipulationen durch unbefugte Dritte an den ausgelieferten, versicherten Produkten erforderlich wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tat sich gegen den Versicherungsnehmer oder einen Dritten (zum Beispiel Abnehmer) richtet.

Unbefugte Dritte in diesem Sinne können auch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sein, mit Ausnahme der Repräsentanten, die dem Versicherungsnehmer gleichgestellt sind (siehe § 13 AGUP 21).

Der Ausschluss Nr. 4.4 gilt gestrichen.

2. **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist – abweichend von § 42 Nr. 2.1 AGUP 21 – der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers,
- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, sonstige Produktbesitzer, die Produkte des Versicherungsnehmers oder Produkte, die wiederum Produkte des Versicherungsnehmers enthalten, nicht zu erwerben oder nicht mehr zu benutzen und an das Herstellerwerk, einen Händler oder eine sonstige Sammelstelle zu bringen oder zu schicken.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen eine Warnung ausreichend ist.

3. **Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

- 3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, sonstige Produktbesitzer, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;
- 3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;
- 3.3 den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;
- 3.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß Nr. 3.5 bis Nr. 3.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zuzüglich der nach Nr. 3.5 bis Nr. 3.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmende Fehlerquote höher sind als die nach Nr. 3.5 bis Nr. 3.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Nr. 3.5 bis Nr. 3.10. In diesen Fällen, oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Nr. 3.6, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Nr. 3.5 bis 3.10. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Nr. 3.7 wäre.

- 3.5 eine gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums von bis zu drei Monaten;
- 3.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen ersatzweise gelieferter Erzeugnisse, sofern die Erzeugnisse nicht denselben Fehler aufweisen wie die ursprünglich eingebauten Erzeugnisse oder ersatzweise gelieferter Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung ersatzweise gelieferter Erzeugnisse oder ersatzweise gelieferter Produkte Dritter.

Unter die versicherten Austauschkosten fallen auch Aufwendungen, die Dritten durch die Verarbeitung, Bearbeitung und Montage der gelieferten Ersatzteile entstehen.

- 3.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von eingebauten Erzeugnissen, das heißt Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen ersatzweise gelieferter Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung dieser Einzelteile.
Für die Kosten des Austauschs mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
- 3.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse im eingebauten Zustand sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen im eingebauten Zustand, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
- 3.9 den Transport nach- oder neugelieferter Erzeugnisse im Sinne von Nr. 3.6 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von Nr. 3.7 oder Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;
- 3.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;
- 3.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4. **Risikobegrenzungen/Ausschlüsse**
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, neben den bereits in § 43 Nr. 9 AGUP 21 genannten Ausschlüssen, Ansprüche
- 4.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufs noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler oder sonstige Produktbesitzer ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;
- 4.2 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;
- 4.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 4.4 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;
- 4.5 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;
- 4.6 wegen anderer als der in Nr. 3 genannten Kosten, insbesondere
- 4.6.1 für die Nach- oder Neulieferung ersatzweise gelieferter Erzeugnisse oder ersatzweise gelieferter Produkte Dritter (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
- 4.6.2 aus Folgeschäden, wie z. B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
- 4.6.3 Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;
- 4.7 aus Rückrufen, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 4.8 aus Rückrufen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen);
- 4.9 aus Rückrufen, die zurückzuführen sind auf
- 4.9.1 gentechnische Arbeiten;
- 4.9.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- 4.9.3 Erzeugnisse, die Bestandteile aus GMO enthalten oder aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden;
- 4.10 aus Rückrufen von Arzneimitteln, Waffen und Sprengstoffen und Kraft- und Luftfahrzeugen sowie dazugehöriger Teile und Zubehör.
5. **Serienschäden**
 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z. B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.
- § 42 Nr. 7.3 AGUP 21 wird gestrichen.
- Hinsichtlich der im Versicherungsschein bzw. den Nachträgen genannten Selbstbeteiligung gelten Serienschäden als ein Versicherungsfall.
6. **Zeitliche Begrenzung/Vorumsätze**
- 6.1 **Zeitliche Begrenzung**
 Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.
- 6.2 **Vorumsätze**
 Für während der Wirksamkeit dieses Vertrages eintretende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht, sofern nichts anderes vereinbart ist, Versicherungsschutz (siehe aber Nr. 6.1).

**§ 48
 Rückruf von Kraftfahrzeugen
 oder Kraftfahrzeugteilen,
 -zubehör und -einrichtungen
 (soweit vereinbart)**

1. **Gegenstand des Versicherungsschutzes**
- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden im Sinne § 42 Nr. 3.1 AGUP 21, die dadurch entstehen, dass
- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung
- ein Rückruf von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugteilen, -zubehör und -einrichtungen im Sinne von Nr. 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

- 1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Kraftfahrzeugteile, -Zubehör und -Einrichtungen als auch derartige Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.
- 1.3 Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf im Sinne von Nr. 2.2 durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.
2. **Versicherungsfall**
 Versicherungsfall ist – abweichend von § 42 Nr. 2.1 AGUP 21 – der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.
 Rückruf ist
- 2.1 im Falle des Rückrufs von Kraftfahrzeugen:
 die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung
 – des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
 – zuständiger Behörden anstelle des Kraftfahrzeug-Herstellers
 an Kraftfahrzeug-Halter, ihre Fahrzeuge in das Herstellerwerk, eine Vertragswerkstätte oder sonstige Werkstätte zu bringen, um sie auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.
 Als Rückruf gilt auch die nicht unmittelbar an Kraftfahrzeug-Halter gerichtete Benachrichtigung von Kraftfahrzeug-Händlern, Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, die Kraftfahrzeuge auf die angegebenen Mängel zu überprüfen und diese ggf. zu beheben.
- 2.2 im Falle des Rückrufs von Kraftfahrzeugteilen, -zubehör und -einrichtungen, die vom Versicherungsnehmer an Endverbraucher, Händler oder Kfz-Werkstätten, jedoch nicht als Zulieferteile an die unmittelbar weiterverarbeitende Kfz-Industrie geliefert werden:
 die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung
 – des Versicherungsnehmers,
 – zuständiger Behörden oder
 – sonstiger Dritter
 an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, sonstige Produktbesitzer, die Produkte des Versicherungsnehmers oder Produkte, die wiederum Produkte des Versicherungsnehmers enthalten, nicht zu erwerben oder nicht mehr zu benutzen und an das Herstellerwerk, einen Händler oder eine sonstige Sammelstelle zu bringen oder zu schicken.
 Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen eine Warnung ausreichend ist.
3. **Umfang des Versicherungsschutzes**
 Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.
 Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für
- 3.1 die Benachrichtigung der Kraftfahrzeug-Halter, der Kraftfahrzeug-Händler, der Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, sonstige Produktbesitzer. Hierzu zählen auch die Kosten für Aufrufe über Medien;
- 3.2 die Überführung der Kraftfahrzeuge in Werkstätten oder das Herstellerwerk, falls dies wegen fehlender Verkehrssicherheit erforderlich ist sowie den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;
- 3.3 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß Nr. 3.4 bis Nr. 3.9 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren und Aussortieren.
 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zuzüglich der nach Nr. 3.4 bis Nr. 3.9 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach Nr. 3.4 bis Nr. 3.9 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Nr. 3.4 bis Nr. 3.9. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
 Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Nr. 3.5, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Nr. 3.4 bis 3.9. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Nr. 3.6 wäre.
- 3.4 eine gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse und Kraftfahrzeuge während eines Zeitraums von bis zu drei Monaten;

- 3.5 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen ersatzweise gelieferter Erzeugnisse, sofern die Erzeugnisse nicht denselben Fehler aufweisen wie die ursprünglich eingebauten Erzeugnisse oder ersatzweise gelieferter Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung ersatzweise gelieferter Erzeugnisse oder ersatzweise gelieferter Produkte Dritter.
- Unter die versicherten Austauschkosten fallen auch Aufwendungen, die Dritten durch die Verarbeitung, Bearbeitung und Montage der gelieferten Ersatzteile entstehen;
- 3.6 den Austausch mangelhafter Einzelteile von eingebauten Erzeugnissen, das heißt Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen ersatzweise gelieferter Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung dieser Einzelteile;
- 3.7 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse im eingebauten Zustand sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen im eingebauten Zustand;
- 3.8 den Transport nach- oder neugelieferter Erzeugnisse im Sinne von Nr. 3.5 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von Nr. 3.6 oder Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;
- 3.9 die Beseitigung bzw. Vernichtung der ausgebauten Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;
- 3.10 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.
4. **Risikobegrenzungen/Ausschlüsse**
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, neben den bereits in § 43 Nr. 9 AGUP 21 genannten Ausschlüssen, Ansprüche
- 4.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;
- 4.2 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 4.3 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;
- 4.4 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;
- 4.5 wegen anderer als der in Nr. 3 genannten Kosten, insbesondere
- 4.5.1 für die Nach- oder Neulieferung ersatzweise gelieferter Erzeugnisse oder ersatzweise gelieferter Produkte Dritter (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
- 4.5.2 aus Folgeschäden, wie z. B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
- 4.5.3 für den Ersatz von Mietwagen-, Fahrt- oder sonstigen Kosten, die den Fahrzeug-Haltern im Zusammenhang mit der Rückrufaktion entstehen;
- 4.5.4 Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;
- 4.6 Im Falle des Rückrufs von Kraftfahrzeugteilen, -zubehör und -einrichtungen, die nicht unmittelbar als Zulieferteile an die Kfz-Industrie geliefert werden, gelten zusätzlich die Ausschlüsse gemäß § 47 Nr. 4.1, 4.7 und 4.8 AGUP 21.
5. **Maßnahmen und Kosten im Vorfeld der Gefahrenabwehr im Sinne von Nr. 2.1 (Vorfeldschäden)**
- Die Kosten gemäß Nr. 3.3 bis Nr. 3.9 werden, ohne dass es eines Rückrufs bedarf, auch dann ersetzt, wenn die Erzeugnisse bereits ausgeliefert und in für Kraftfahrzeuge bestimmte Teile oder in noch nicht ausgelieferte Kraftfahrzeuge eingebaut wurden. Voraussetzung ist, dass bei einer Auslieferung der Kraftfahrzeuge ein Rückruf im Sinne von Nr. 2.1 erforderlich geworden wäre; im Übrigen gilt Nr. 1.1.
- Kann die Gefahr im Vorfeld durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.
- 5.2 Der Versicherungsfall ist – abweichend von Nr. 2.1 – das während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen der mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers.
- Kein Versicherungsschutz wird geboten, wenn Versicherungsschutz im Rahmen einer Vorversicherung besteht.
- 5.3 Die Risikobegrenzungen/Ausschlüsse gemäß Nr. 4.1 bis 4.5 gelten entsprechend.

6. **Serienschäden**

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

– aus der gleichen Ursache, z. B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder

– aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 42 Nr. 7.3 AGUP 21 wird gestrichen.

Hinsichtlich der im Versicherungsschein bzw. den Nachträgen genannten Selbstbeteiligung gelten Serienschäden als ein Versicherungsfall.

7. **Zeitliche Begrenzung/Vorumsätze**

7.1 **Zeitliche Begrenzung**

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.

7.2 **Vorumsätze**

Für während der Wirksamkeit dieses Vertrages eintretende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht, sofern nichts anderes vereinbart ist, Versicherungsschutz (siehe aber Nr. 7.1).

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**